

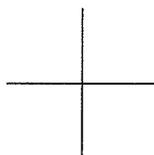
Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3	Bielefeld, den 5. Juni	1998
-------	------------------------	------

Inhalt

	Seite:		Seite:
Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz ...	62	- Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker ...	63
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1998	62	Arbeitsmedizinische Betreuung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	63
Kirchliches Arbeitsrecht	63	Ergänzungsbeschluß zu §§ 15 ff. der Satzung in der Fassung der 21. Änderung und Durchführungsvorschrift zu § 28 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen ...	67
- Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte.....	63		



Jesus Christus spricht: „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben. Wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht; denn ohne mich könnt ihr nichts tun.“
Johannes 15, 5

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat unseren Bruder

Herrn Landeskirchenrat i. R.

Dr. jur. Eberhard Ende

* 19. 11. 1913

† 24. 3. 1998

zu sich in sein ewiges Reich heimgerufen.

Vom 1. August 1953 bis zum 30. November 1978 war Dr. Ende im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig. Als Landeskirchenrat war er zuständiger Fachdezernent u. a. für das kirchliche Verwaltungsrecht, die Grundsatzfragen der kirchlichen Vermögensverwaltung sowie für die Aufsicht über die kirchliche Finanz- und Vermögensverwaltung. Gleichzeitig war er juristischer Kodezernent für Fragen der Verkündigung und Seelsorge an verschiedenen Gruppen. Zu seinen Sonderaufgaben zählten u. a. juristische Fragen des kirchlichen Friedhofswesens sowie der Ehe- und Familienberatung. Als juristischer Ortsdezernent trug er die Verantwortung für die Kirchenkreise Bielefeld und Herford.

Darüber hinaus war Dr. Ende lange Jahre Mitglied im Vorstand des Evangelischen Johanneswerks in Bielefeld sowie der Grundstückskommission der Evangelischen Kirche in Deutschland. Schließlich war er ehrenamtlich auch als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. tätig.

Dr. Eberhard Ende war stets verlässlich, aufrecht und pflichtbewußt. Er versah seine umfangreiche Arbeit mit selbstverständlicher Freundlichkeit anderen Mitarbeitenden gegenüber.

Wir danken Gott für den Dienst unseres Bruders und nehmen Abschied von ihm in der Hoffnung unseres christlichen Glaubens, daß die lebendige Verbindung Christi zu seinen Gläubigen auch über den Tod hinaus Bestand hat.

**Kirchenleitung und Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Präses Manfred Sorg

	Seite:	Seite:	
Inhalt (Fortsetzung)			
Neufassung des Merkblatts zu den Gesamtverträgen zwischen der EKD und der GEMA sowie anderen Verwertungsgesellschaften	67	Urkunde über die Teilung der 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Büren	77
Finanzausgleichssatzung für den Kirchenkreis Arnsberg	72	Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Buchholz und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schlüsselburg	77
Änderung der Satzung des Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes	74	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bausenhagen, Kirchenkreis Unna	78
Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Plettenberg und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis Plettenberg	74	Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Weidenau, Kirchenkreis Siegen ..	78
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle 1.2 der Evangelischen Kirchengemeinde Bausenhagen	76	Ferienordnung für die Schuljahre 2000/2001 bis 2002/2003	78
Urkunde über die Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Stifts-Kirchengemeinde Schildesche	77	Persönliche und andere Nachrichten	79
		Neu erschienene Bücher und Schriften	83

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –)

Vom 14. November 1997

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 1. April 1987 (KABl. 1987 S. 69), geändert am 14./23. September 1994 (KABl. 94 S. 222), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1998 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt. Sind Kinder im Sinne des § 32 Einkommensteuergesetz/ EStG zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a EStG maßgebend.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990, Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff., Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen – S 2447 – 11 – V B 6 –, Rheinland-Pfalz, Ministerium der Finanzen – S 2447 A – 442 –, Niedersächsisches Finanzministerium – S 2447 – 8 – 23 –) gelten für 1998 fort.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 19. November 1997

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Manfred Sorg**

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1998

Landeskirchenamt Bielefeld, 6. 4. 1998
Az.: 17374/B 5-01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB) vom 14. 11. 1997 (KABl. 1998 Seite 62) haben anerkannt:

1. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. 1. 1998 – Az.: III B2-12.3; Nr. 44/98 –,
2. Das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Ev. Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen, am 26. 2. 1998, – Az.: 205.1-54063/3 –,
3. Das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Ev. Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen, am 26. 3. 1998 – Az.: 924 A-54202/51 –.

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 4. 1998
Az.: 18113/98/A 7-02

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagenordnung – ZulO)

Vom 25. Februar 1998

§ 1

Änderung der Zulagenordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagenordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Angestellte, die überwiegend in Justizvollzugseinrichtungen tätig sind, erhalten eine Zulage von monatlich 184,08 DM. Diese Zulage ist bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, nicht zusatzversorgungspflichtig. Auf die Mindestzeit werden auch solche Zeiten angerechnet, während derer die Zulage nur aufgrund von Konkurrenzvorschriften oder nur wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen nicht zugestanden hat.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Mülheim/Ruhr, den 25. Februar 1998

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

II.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker

Vom 25. März 1998

§ 1

Änderung der Ordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In jedem Vierteljahr ist ein Wochenende (Sonnabend und Sonntag) dienstfrei zu halten, auch wenn in das Vierteljahr Erholungsurlaub fällt. Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet.“

§ 2

Übergangsregelung

Ist in den Monaten Januar bis März 1998 ein arbeitsfreies Wochenende nicht gewährt worden, weil in diese Zeit Erholungsurlaub fiel, ist zusätzlich ein arbeitsfreies Wochenende bis zum Ende des Jahres 1998 zu gewähren.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 25. März 1998

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende
Drees

Arbeitsmedizinische Betreuung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 4. 1998
Az.: 21752/98/B 15-18

Nachstehend geben wir den zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH geschlossenen Betreuungsvertrag nebst Anlagen vom 5./7. Januar 1998 bekannt. Dieser Vertrag findet auch im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen Anwendung; allerdings bezieht er sich nur auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verfaßten Kirche und ihrer unselbständigen Einrichtungen. Hinsichtlich der rechtlich selbständigen Einrichtungen ist ein Rahmenvertrag zwischen dem Diakonischen Werk in Stuttgart und der B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH vorbereitet worden. Die entsprechenden selbständigen Einrichtungen werden durch das Diakonische Werk informiert.

Die B·A·D GmbH wird alle arbeitsmedizinischen Verpflichtungen der kirchlichen Einrichtungen erfüllen, egal ob diese bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft oder bei einer anderen Berufsgenossenschaft (z. B. für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege) versichert sind. Beachtlich ist jedoch, daß für jeden Unfallversicherungsträger unterschiedliche Vorschriften gelten.

Alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der B·A·D GmbH betreut (nach der jeweiligen Betreuungsverpflichtung). Der Status der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist nicht ausschlaggebend.

Betreuungsvertrag

zwischen der

B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, Herbert-Rabius-Straße 1, 53225 Bonn

– nachfolgend B·A·D GmbH genannt –

und

EKD – Evangelische Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, handelnd für ihren Bereich und stellvertretend handelnd für ihre Gliedkirchen

– nachfolgend Unternehmer genannt –

über die Erfüllung der sich aus § 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Aufgaben.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die B·A·D GmbH nimmt unter Bezug auf § 19 dieses Gesetzes die Aufgaben wahr, die sich für Betriebsärzte aus dem Arbeitssicherheitsgesetz ergeben. Der Text der §§ 3 und 10 ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt. Zusätzlich übernimmt die B·A·D GmbH die Untersuchungen der Mitarbeiter auf Basis der VBG 100 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ und nach anderen Richtlinien (Jugendarbeitsschutzgesetz, BSeuchG §§ 17 und 18).

Die zu betreuenden Einrichtungen gehen aus Anlage 5 hervor.

§ 2

Schweigepflicht

Die B·A·D GmbH verpflichtet die für sie tätigen Betriebsärzte und sonstigen Mitarbeiter, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Betreuung zur Kenntnis kommen, Stillschweigen zu bewahren. Weiterhin sichert sie einen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Datenschutz für die bei sich oder Dritten in ihrem Auftrag gespeicherten Daten zu.

§ 3

Haftung

Die B·A·D GmbH haftet dem Unternehmer für Schäden, die diesem durch schuldhaftes Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen. Aus Anlage 2 ergibt sich der Leistungsumfang der Haftpflichtversicherung.

§ 4

Honorar

Für die vereinbarten Leistungen zahlt der Unternehmer einen festen Jahrespauschalpreis. Auf den Jahrespauschalpreis werden quartalsweise Abschläge erhoben. Der Jahrespauschalpreis sowie die genauen Zahlungsmodalitäten sind in Anlage 3 geregelt.

§ 5

Aufgaben des Unternehmens

Der Unternehmer wird alle für die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich übernom-

menen Pflichten erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (Anlage 4).

§ 6

Sonstiges

Der Unternehmer verpflichtet sich, für die B·A·D GmbH tätigen Betriebsärzte während der Dauer des Vertrages sowie für zwei Jahre nach dessen Beendigung weder zu bestellen noch auf sonstige Weise für sich tätig werden zu lassen. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von 50 % der letzten Jahresvergütung fällig.

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 7

Vertragsbeginn und -ende

Der Vertrag beginnt am 1. Januar 1998 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nach Ablauf von fünf Jahren mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Der Vertrag wird dann für eine Gliedkirche wirksam, wenn sie ihm beigetreten ist. Die B·A·D GmbH erhält hierüber von der EKD eine unmittelbare Information.

§ 8

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hannover.

Hannover, den 5. Januar 1998

Evangelische Kirche in Deutschland

Bonn, den 7. Januar 1998

B·A·D

Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH

Anlage 1

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)

§ 3

Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschuttmitteln,

- d) der arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
 - g) die Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankung vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 10

Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen. Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.

Anlage 2

Versicherungsbestätigung

Diese Bestätigung ist nur zum Zwecke der Information ausgestellt und überträgt keine Rechte auf den Inhaber. Durch diese Bestätigung wird die Deckung, die durch die unten genannte Police geboten wird, weder ergänzt noch erweitert oder geändert.

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers:

B·A·D
Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik
GmbH
Herbert-Rabius-Straße 1
53225 Bonn
Deutschland

Versicherer:

Haftpflichtverband der Deutschen Industrie
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Riethorst 2
30659 Hannover
Deutschland.

Hiermit wird bestätigt, daß eine Betriebshaftpflichtversicherungspolice, die das Produktrisikobehältet, für den oben genannten Versicherungsnehmer ausgestellt wurde und zur Zeit in Kraft ist. Im Rahmen dieses Vertrages gilt die Sonderausbildung (Anerkennung als „Andere Stelle“ i. S. der §§ 8 a Abs. 4 Nr. 7 und 8 b Abs. 4 Nr. 5 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) durch Herrn Dr. med. Alexander Raftopoulos als mitversichert.

Die Deckungssummen betragen:

für Personen- und/oder Sachschäden (pauschal)	
5.000.000,- DM je Schadenereignis	
3.000.000,- DM max. für die einzelne Person	
10.000.000,- DM Jahreshöchstersatzleistung	
Policen-Nr.:	50-02135-01054/110
Ablaufdatum:	1. Januar 1999
Geltungsbereich:	weltweit

Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V. a. G.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1997

Anlage 3

Die Betreuung wird als komplettes Servicepaket angeboten. Analog zur gesetzlichen Verpflichtung beginnt die Betreuung stufenweise.

Für das Jahr 1998 wird ein Jahrespauschalpreis von 680 TDM festgelegt.

Ab dem 1. Januar 1998 wird mit der Durchführung der notwendigen Vorsorgeuntersuchungen begonnen. Alle verpflichteten Einrichtungen (VBG 123) werden betreut.

Der Jahrespauschalpreis erhöht sich für 1999 auf 1300TDM und ab dem 1. Januar 2000 auf 1600TDM pro Jahr.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Mit Beginn des Jahres, in dem für die Kirchengemeinden und Kirchenverwaltungen nach der neuen UVV 123 der VBG eine arbeitsmedizinische Betreuung erforderlich wird, erhöht sich die Pau-

schale auf 1900TDM pro Jahr. Diese Erhöhung erfolgt frühestens ab dem 1. Januar 2000.

Bei o. g. Preisen bilden ab dem Jahr 2000 insgesamt 180 000 Beschäftigte die Grundlage.

Der Beitritt der verschiedenen Landeskirchen erfolgt auf freiwilliger Basis. Treten einzelne Landeskirchen dem Vertrag nicht bei, dann reduziert sich die Pauschalsumme anteilig um das jeweilige Mitarbeiterpotential.

Ändert sich die Beschäftigtenzahl um mehr als 5 % (+ oder –) wird über den Jahrespauschalpreis verhandelt. Die Mitarbeiterzahl wird jeweils zum 1. Januar überprüft. Die Veränderung der Beschäftigtenzahl wird anhand von zwei repräsentativen Bereichen festgestellt.

Bleiben die Verhandlungen ohne einvernehmliches Ergebnis, ist der Unternehmer oder die B·A·D GmbH berechtigt, den Jahrespauschalpreis um den entsprechenden Prozentsatz zu mindern oder zu erhöhen.

Eine Anpassung des Jahrespauschalpreises an die kosten- und tarifmäßige Entwicklung muß der Auftragnehmer drei Monate vor Inkrafttreten dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Für den Fall der Erhöhung des Jahrespauschalpreises um mehr als 5 % steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten ab Erhöhungsbegehren zu.

Der Jahrespauschalpreis erhöht sich zum 1. Januar des jeweiligen Jahres um den Prozentsatz zu dem im abgelaufenen Jahr die Grundvergütungen der Angestellten im öffentlichen Dienst angehoben worden sind. Eine Erhöhung der Vergütung ist frühestens zum 1. Januar 2001 möglich.

Die Abrechnung erfolgt in vier Teilbeträgen. Diese werden jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober eines Kalenderjahres fällig.

Alle Zahlungen sind sofort fällig und innerhalb von vier Wochen nach Anforderung zu leisten.

Der definierte Leistungsinhalt gestaltet sich wie folgt:

- die Betreuung durch einen Betriebsarzt unter bedarfsgerechter Einbeziehung von weiterem B·A·D-Fach-/Hilfspersonal
- Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes
- regelmäßige branchenbezogene Informationen über arbeitsmedizinische Fragen
- die Durchführung von Gruppenveranstaltungen und Informationsseminaren
- Untersuchungen nach der VBG 100 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“
- Übernahme sonstiger arbeitsmedizinischer Verpflichtungen (Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, Untersuchungen nach dem BSeuchG §§ 17 und 18, Augenuntersuchungen für Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen (G 37)
- notwendige Labor- und Röntgenuntersuchungen
- zentral erarbeitete arbeitsmedizinische Checklisten
- Nutzung unserer arbeitsmedizinischen Hotline

– Terminorganisation und Überwachung

– Dokumentation. Führen der Gesundheitsdatei und Jahresberichterstattung.

Die B·A·D GmbH organisiert die Untersuchungen so, daß Mitarbeiter der EKD nicht weiter als 10 km zur Untersuchung anreisen müssen. Falls keine Untersuchungsmöglichkeit vor Ort besteht und sich kein Untersuchungszentrum in diesem Umkreis befindet, setzt die B·A·D GmbH ein Untersuchungsfahrzeug ein.

Die Betreuung wird als Gesamtaufgabe ohne die Ableistung von Einzelmitarbeiterstunden durchgeführt.

Anlage 4

Der Unternehmer stellt bei einer Betreuung im Betrieb einen geeigneten Raum (z. B. Erste-Hilfe-Raum) mit zweckentsprechender Einrichtung (z. B. Handwaschbecken und Liege) zur Verfügung. Ist dies nicht möglich, werden im Betrieb nur die Aufgaben wie Betriebsbegehungen, Arbeitsplatzbesichtigungen, Teilnahme an Sitzungen usw. erfüllt. Der Unternehmer wird die Arbeitnehmer des Betriebes zur den erforderlichen Untersuchungen freistellen. Sollten besonders umfangreiche körperliche Untersuchungen erforderlich werden, die nicht im Betrieb durchgeführt werden können, wird der Arbeitgeber die Arbeitnehmer in das betreuende Zentrum entsenden. Die B·A·D GmbH wird im Rahmen der Planung auf die Wünsche des Arbeitgebers Rücksicht nehmen.

Der Unternehmer wird der B·A·D GmbH alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Er wird den Ärzten der B·A·D GmbH nach vorheriger Terminabsprache Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen ermöglichen.

Der Unternehmer stellt sicher, daß

- die Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung nach § 9 ASiG
- die Zusammenarbeit zwischen Betriebsarzt und Sicherheitstechniker nach § 10 ASiG sowie
- die Teilnahme an der Arbeitsschutzausschußsitzung nach § 11 ASiG ermöglicht werden.

Anlage 5

Zu betreuende Einrichtungen sind:

- die Evangelische Kirche in Deutschland mit ihren gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten
- die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands mit ihren gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten
- die Evangelische Kirche der Union mit ihren gesamtkirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten
- die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit allen Kirchenkreisen, Dekanaten, Propsteien, Kirchengemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen keine eigene

Rechtspersönlichkeit besitzen und weniger als 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

Der Unternehmer oder die Gliedkirche stellt der B·A·D GmbH eine Liste der zu betreuenden Einrichtungen zur Verfügung.

Ergänzungsbeschluß zu §§ 15 ff. der Satzung in der Fassung der 21. Änderung und Durchführungsvorschrift zu § 28 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 3. 1998
Az.: 13195/98/B 15-09/04

Die Kirchenleitung der EKvW hatte in der Sitzung vom 16./17. März 1994 beschlossen, der Neufassung der Durchführungsvorschrift zu § 28 Abs. 1 der Satzung der KZVK im Sinne der Vorlage vom 8. 2. 1994 zuzustimmen. Mit Schreiben vom 28. 11. 1997 hat die KZVK zunächst darauf hingewiesen, daß der Verwaltungsrat der KZVK im Zuge der 21. Änderung der Satzung folgenden ergänzenden Beschluß zur Satzung gefaßt hatte:

„Um bis zur Herstellung einheitlicher Bedingungen auf dem Gebiet der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den Belangen der Arbeitnehmer Rechnung tragen zu können, die in einem der neuen Bundesländer ein neues Arbeitsverhältnis aufgenommen haben oder aufnehmen, wird folgende Regelung getroffen:

1. Eine Pflichtversicherung kann von einem neuen Arbeitgeber durch schriftliche Vereinbarung aufrechterhalten werden, wenn der Pflichtversicherte im Gebiet nach Artikel 3 des Einigungsvertrages im öffentlichen oder kirchlichen Dienst als Arbeitnehmer beschäftigt wird.
2. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.“

Außerdem hat die KZVK in dem vorgenannten Schreiben vom 28. November 1997 auf folgendes hingewiesen:

Durch die 25. Änderung der Satzung wurde die Zusatzversorgung mit dem 1. Januar 1997 im Beitrittsgebiet eingeführt. Der Ergänzungsbeschluß zu §§ 15 ff. der Satzung wird daher ersatzlos gestrichen.

Die Kirchenleitung hat der zuletzt vom Verwaltungsrat auf seiner Sitzung am 29. November 1996 geänderten Durchführungsvorschrift zu § 28 Abs. 1 der Satzung in folgender Fassung zugestimmt:

„Das Bestehen einer Versicherungspflicht nach § 28 Abs. 1 Buchst. a ist zu bejahen, wenn nach einer Pflichtversicherung von mindestens 20 Jahren und nach Vollendung des 55. Lebensjahres der Versicherte von seinem letzten Arbeitge-

ber bis zum Beginn des Eintritts des Versicherungsfalles ohne Entgelt beurlaubt worden ist und ein neues versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis durch den Versicherten nicht wieder eingegangen wird.“

Diese Durchführungsvorschrift ist dem Beamtenrecht nachgebildet. Sie ist in der Mustersatzung und in den Satzungen der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskassen nicht enthalten. Für unseren Bereich schränkt sie die Möglichkeit der Langzeitbeurlaubung insoweit ein, daß nur Versicherten, die bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt mindestens 20 Jahre versichert waren, die Möglichkeit einer Langzeitbeurlaubung bis zum Rentenfall eingeräumt wird. Da diese Einschränkung vielen Arbeitgebern, die sozialverträglich versuchen, Personal abzubauen, ein großes Hindernis ist, hat der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen, die Durchführungsvorschrift aufzuheben.

Nach § 2 Absatz 6 der Satzung der KZVK bedürfen Durchführungsvorschriften zur Satzung der Zustimmung der Kirchenleitung. Diese Zustimmung bezieht sich im vorliegenden Falle darauf, daß sowohl der Ergänzungsbeschluß zu §§ 15 ff. als auch die Durchführungsvorschrift zu § 28 Abs. 1 der Satzung aufgehoben werden. Diese Zustimmung haben die Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen in der Sitzung vom 14./15. Januar 1998 und die Kirchenleitung der EKvR in der Sitzung vom 24. Februar 1998 erteilt.

Neufassung des Merkblatts zu den Gesamtverträgen zwischen der EKD und der GEMA sowie anderen Verwertungsgesellschaften

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 3. 1998
Az.: A 10-26

Nachstehend wird die Neufassung des Merkblatts zu den Gesamtverträgen zwischen der EKD und der GEMA sowie anderen Verwertungsgesellschaften in der Fassung vom 20. November 1997 veröffentlicht.

(Fassung November 1997)

MERKBLATT*)

zum

- Gesamtvertrag zwischen GEMA und EKD über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern vom 20. Mai 1986 (ABl. EKD S. 357), nebst Zusatzvereinbarungen Nr. 1 und 2,
- Gesamtvertrag zwischen GEMA und EKD über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen vom 4. März 1987 (ABl. EKD S. 157), nebst Zusatzvereinbarungen Nr. 1 und 2,

*) Hinweis: Dies Merkblatt wird ergänzt durch das Informationsblatt vom Juli 1997 zu den Gesamtverträgen zwischen der GEMA und der EKD und der Katholischen Kirche. Es ist im Anschluß an das Merkblatt abgedruckt.

- Gesamtvertrag zwischen GEMA und EKD über die Herstellung und Verwendung von Tonbandaufnahmen vom 17. Juli 1967 (ABl. EKD S. 311),
- Gesamtvertrag zwischen GEMA und EKD über Tonfilmvorführungen vom 8. März 1957 (ABl. EKD S. 108) mit Zusatzvereinbarung vom 1. Dezember 1977 (ABl. EKD 1978 S. 13),
- Gesamtvertrag zwischen der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) (jetzt VG Musikedition) und der EKD vom 18. November 1974 (ABl. EKD 1975 S. 2).

A. Allgemeines

1. Zur Entlastung der Gemeinden und Kirchenmusiker haben die EKD und die GEMA schon seit einer Reihe von Jahren Verträge abgeschlossen, in denen die Vergütungspflicht bei Kirchenkonzerten und bei gottesdienstlicher Musik u. a. pauschal abgegolten wird. 1986 und 1987 wurden die beiden wichtigsten Pauschalverträge neu gefaßt. In der Folgezeit kam es zu kleineren Zusatzvereinbarungen sowie zu einvernehmlichen Vertragsauslegungen und Klarstellungen. Dieses Merkblatt soll die wesentlichen Regelungen erläutern. Zunächst soll es jedoch den rechtlichen Zusammenhang und Rahmen aufzeigen.
2. Geistiges Eigentum ist wie sonstiges Eigentum rechtlich geschützt, und zwar insbesondere durch das Urheberrechtsgesetz vom 6. September 1965. Das Gesetz wurde 1985 novelliert und 1995 geändert, wobei der Urheberschutz in Teilbereichen noch ausgebaut und verbessert wurde.
Der Urheberschutz ist wirksam bis 70 Jahre nach dem Tode des Verfassers des Werkes (§ 64 UrhG). Dies gilt auch für Bearbeitungen von Werken, es sei denn, die Bearbeitung ist „nur unwesentlich“ (§ 3 UrhG). Geschützt ist speziell auch die Aufführung musikalischer Werke.
3. Die Interessen der Urheber und aller, die sonst Rechte an musikalischen Werken besitzen (Verlage insbesondere), werden in der Regel von **Verwertungsgesellschaften** wahrgenommen.

Für die **Wiedergabe** von Musikwerken und ebenso für die mechanische Vervielfältigung von Musikwerken, d. h. für das sogenannte „Nicht-Papier-Geschäft“, liegt die Zuständigkeit bei der GEMA, München. Das „Papier-Geschäft“ hingegen (Rechte an Noten, Vervielfältigungen von Noten usw.) wird von der Verwertungsgesellschaft Musikedition in Kassel oder auch von den Verlagen selbst wahrgenommen.

4. Weitreichende Gesamtverträge hat die EKD vor allem für die Wiedergabe von Musikwerken, also für das „Nicht-Papier-Geschäft“ abgeschlossen. Vertragspartner ist die GEMA.

Die Vergütungspflicht gegenüber der GEMA entsteht grundsätzlich immer dann, wenn eine Wiedergabe musikalischer Werke **öffentlich** geschieht (zum Begriff der „Öffentlichkeit“ siehe § 15 Abs. 3 UrhG).

Ausgenommen von der Vergütungspflicht sind nur solche öffentlichen Wiedergaben, die einen so starken „**sozialen Bezug**“ haben, daß dem Urheber im Interesse der Allgemeinheit ein Verzicht auf ein Nutzungsentgelt zugemutet werden kann. Dies sind unter bestimmten Voraussetzungen¹⁾: Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie Schulveranstaltungen (§ 52 Abs. 1 Sätze 3, 4 UrhG) – auch die in kirchlicher Trägerschaft.

Vergütungsfrei sind nach der amtlichen Begründung zur Urheberrechtsnovelle von 1985 auch der **Gemeindegang und seine Begleitung**, und zwar weil sie nicht als „Darbietung“ oder „Aufführung“ im Sinne des Gesetzes anzusehen sind (anderer Ansicht: die GEMA).

Das „**Wahrnehmungsgesetz**“, ein Ergänzungsgesetz zum Urheberrechtsgesetz, bietet eine für die Kirchen wichtige Regelung. § 13 Abs. 3 bestimmt: „Die Verwertungsgesellschaft soll bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf religiöse, kulturelle und soziale Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten einschließlich der Belange der Jugendpflege angemessene Rücksicht nehmen.“ Diese Bestimmung gibt jedoch keinen **Anspruch** auf herabgesetzte Vergütungen, sondern enthält nur einen Appell oder eine Aufforderung an die Verwertungsgesellschaft.

5. Das **Diakonische Werk der EKD** ist über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. Partner eines „Gesamtvertrages“ mit der GEMA (datiert vom März/Juni 1975). Der Gesamtvertrag betrifft den Bereich der Altenheime und Altenwohnheime. Er sieht keine pauschale Gesamtabgeltung vor, sondern lediglich die Einräumung von Vorzugssätzen.
6. Einzelne Rechtsträger, insbesondere im Bereich der kirchlichen Werke und Verbände, haben **ergänzende Vereinbarungen** mit der GEMA getroffen. Es handelt sich in der Regel um Gesamtverträge oder Vorzugssatz-Vereinbarungen für spezielle Arbeitsgebiete, die von den EKD-Pauschalverträgen nicht abgedeckt sind.

1) Anmerkung:

Die Anwendung der Ausnahmenvorschrift des § 52 UrhG erfordert die kumulative Erfüllung folgender Merkmale:

- a) die Besucher dürfen nicht gegen Entgelt zugelassen werden;
- b) es darf kein Erwerbszweck des Veranstalters vorliegen;
- c) es darf keine besondere Vergütung an die ausübenden Künstler bezahlt werden.

Ist jedoch eines dieser Merkmale erfüllt, so entfällt die Freistellung des § 52 Abs. 1 UrhG.

Die begünstigten Veranstaltungen dürfen grundsätzlich nur den Personen zugänglich sein, an die sich die Freistellung richtet (z. B. die Alten einer Kirchengemeinde, die Jugendlichen einer Kirchengemeinde).

Ebenso muß die Veranstaltung nach dem Gesetzeswortlaut einem sozialen oder erzieherischen Zweck dienen. Dient sie nur der Unterhaltung, entfällt die Vergütungsfreiheit.

Nach § 52 Abs. 1 Satz 4 hat derjenige an die GEMA die tarifliche Vergütung zu zahlen, der aus einer an sich nach § 52 Abs. 1 Satz 3 vergütungsfreien Veranstaltung Vorteile zieht. Dies könne z. B. der Gastwirt sein, der aus der Nutzung seiner Räume für eine an sich vergütungsfreie Veranstaltung einen Vorteil hat, oder auch der Omnibusunternehmer, mit dessen Bus eine Veranstaltung, die an sich vergütungsfrei ist, unternommen wird. Es besteht derzeit Streit zwischen der GEMA und verschiedenen von § 52 Abs. 1 UrhG erfaßten Verwertern, ob diese Bestimmung nur für Einzelveranstaltungen oder auch für sogenannte Dauernutzungen (Radio, Fernsehen, Kassettenrekorder, Videorekorder usw.) gilt.

Auskünfte kann ggf. der entsprechende Verband/Dachverband geben.

B.

Gesamtvertrag EKD/GEMA über die Aufführung von Musikwerken bei Gottesdiensten und kirchlichen Feiern

1. Mit dem Gesamtvertrag ist **abgegolten**:

Die Wiedergabe von Musikwerken in Gottesdiensten und bei „kirchlichen Feiern“. Hiermit ist das Gesamtfeld von Veranstaltungen gemeint, bei denen gewöhnlich gottesdienstliche Musik wiedergegeben wird. Kirchliche Andachten usw. sind selbstverständlich (wie bisher immer schon) einbezogen.

Nicht erfaßt sind:

Kirchliche Musikwiedergaben außerhalb von Gottesdiensten, Andachten und kirchlichen Feiern. Derartige Veranstaltungen fallen jedoch größtenteils unter den Pauschalvertrag über „Kirchenkonzerte und Veranstaltungen“ (siehe hierzu unter C.).

Der **Kreis der Berechtigten** umfaßt:

Die EKD, ihre Gliedkirchen und deren Untergliederungen sowie die kirchlichen Werke und Verbände, auch die rechtlich selbständigen Werke und Verbände usw., die kirchenbezogene Aufgaben wahrnehmen.

Anhalte gibt die „Liste der Berechtigten“, die im Rahmen des Pauschalvertrages über Kirchenkonzerte und Veranstaltungen bei der GEMA eingereicht worden ist (siehe unter C., 1., d).

2. Erfassung der Musikwiedergaben:

Es erfolgt eine **Repräsentativerhebung**. Inhalt und Umfang der in Gottesdiensten aufgeführten geschützten Musikwerke werden durch die Formularbögen der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik („Musik im Gottesdienst“) ermittelt. Die Formulare erhalten nur die an der Repräsentativerhebung beteiligten Gemeinden, und zwar über die von den Kirchen jeweils dafür bestimmte landeskirchliche Stelle (Dienstweg), nämlich:

3. Auskünfte:

Wenn sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages Zweifelsfragen ergeben, die nicht mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA geklärt werden können, empfiehlt sich eine Anfrage bei der zuständigen landeskirchlichen Stelle, oder – für EKV-Kirchen – bei der Kirchenkanzlei der EKV. In besonders komplizierten oder bedeutsamen Fällen erteilt das Kirchenamt der EKD Auskunft.

C.

Gesamtvertrag EKD/GEMA über Kirchenkonzerte und Veranstaltungen

1. Mit dem Gesamtvertrag sind **abgegolten**:

a) **Persönliche** (live) und **mechanische** Darbietungen von Musikwerken ernsten Charakters in Konzertveranstaltungen, die durchgeführt werden von folgenden **Berechtigten**:

- aa) der EKD, den Gliedkirchen der EKD, ihren Untergliederungen und den Kirchengemeinden,
- bb) deren Institutionen, Einrichtungen und Vereinigungen,
- cc) den Mitgliedern der der früheren Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen, nämlich
 - dem Verband evangelischer Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen Deutschlands,
 - dem Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands und
 - dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Erforderlich ist, daß die Berechtigten die Darbietungen als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen (Näheres im Gesamtvertrag, Ziffern 1 und 3).

b) **Persönliche** (live) und **mechanische** Darbietungen von Musikwerken **in Veranstaltungen** der Kirchen und Kirchengemeinden und der sonst Berechtigten, ggf. auch mit Unterhaltungsmusik, jedoch ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Unkostenbeitrag; die Musikaufführung darf nicht überwiegend mit Tanz verbunden sein (Näheres im Gesamtvertrag Ziffer 3, Abs. 2). Erfaßt sind die verschiedenen Arten von Veranstaltungen der Berechtigten, beispielsweise Gemeindeabende, „Bunte Abende“, Sommerfeste, Jugendveranstaltungen u. ä.

c) Veranstaltungen: mit gottesdienstlicher Musik (Gottesdienste, Andachten und kirchliche Feiern mit gottesdienstlichem Charakter) sind nicht von diesem Pauschalvertrag erfaßt; sie werden nach dem Pauschalvertrag über die Aufführung von Musikwerken in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern abgegolten (siehe oben bei B.).

d) Der Kreis der Berechtigten ergibt sich aus einem **Verzeichnis aller durch den Vertrag Begünstigten**, das die EKD der GEMA eingereicht hat (siehe Ziffer 6 des Gesamtvertrages).

2. Meldungen und Programmeinsendungen bei **Konzertveranstaltungen (Kirchenkonzerten)**:

a) Voraussetzung der pauschalen Abgeltung ist nach wie vor die Einsendung von Programmen in zweifacher Ausfertigung an die jeweils dafür bestimmte landeskirchliche Stelle (Dienstweg), nämlich:

Bei den EKV-Kirchen werden die beiden Programme an das Dezernat Kirchenmusik der Kirchenkanzlei der EKV geschickt.

- b) Die Programme müssen folgende Angaben enthalten: Ort, Veranstalter, Datum, Komponist, Werk (auch Zugaben), Bearbeiter (ggf. Herausgeber), Verlag. Es wird in der Regel genügen, ergänzende Anmerkungen auf dem Programm handschriftlich anzubringen. Auf einem der Programme bitte auch Eintrittspreise und geschätzte Besucherzahl angeben!
- c) Meldepflichtig ist der Veranstalter am Ort (Kirchengemeinde geht vor Verband). Die GEMA ist berechtigt, bei nicht rechtzeitig gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen. Rechtzeitig bedeutet: die Programme müssen bis zum 10. Januar, 10. April, 10. Juli, 10. Oktober für das jeweils vorangegangene Quartal bei der zuständigen kirchlichen Stelle eingegangen sein.

3. Meldung und Programmeinsendung bei Gemeinde- und sonstigen Veranstaltungen, die mit Musik verbunden sind (ausgenommen Kirchenkonzerte und gottesdienstliche Musik, für welche ja Sonderregelungen gelten, siehe 2. und B., 2.):

- a) Um die unterschiedlichen örtlichen und sachlichen Gegebenheiten besser berücksichtigen zu können, können **individuelle Durchführungsvereinbarungen** für die Meldung und Erfassung der Musikdarbietungen zwischen den einzelnen Gliedkirchen und der jeweils zuständigen Bezirksdirektionen der GEMA getroffen werden.

Wo keine derartigen Durchführungsvereinbarungen bestehen, was bislang der Regelfall ist, gilt:

Gemeindeveranstaltungen usw. brauchen nicht speziell angemeldet zu werden. Es ist jedoch in allen Fällen, in denen Programme mit Musikdarbietungen in vielfältiger Form vorliegen, ein **Programmexemplar** an die Bezirksdirektion der GEMA einzusenden.

- b) Eventuell anfallende kirchenmusikalische Konzertprogramme sind der zuständigen kirchlichen Stelle für Kirchenmusik einzusenden (vgl. Ziff. 2 a).

4. Pauschal nicht abgeholte Veranstaltungen:

- a) Bestimmte Arten von Musikdarbietungen sind durch den Gesamtvertrag nicht abgeholt, so insbesondere
- Feste einer Kirchengemeinde, bei denen überwiegend getanzt wird,
 - Veranstaltungen, bei denen ein Eintrittsgeld bzw. ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird (Ziff. 3 Abs. 2 des Gesamtvertrages).

Sie sind bei der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA rechtzeitig, d. h. spätestens drei Tage vor Durchführung, **anzumelden**. Geeignete **Anmeldekarten** stellt die zuständige Bezirksdirektion der GEMA auf Anforderung kostenlos zur Verfügung.

In allen Fällen, in denen bei Einzelveranstaltungen vielfältige **Musikprogramme** vorliegen, ist ein Exemplar der Anmeldung der Veranstaltung beizufügen oder aber inner-

halb einer Woche nach der Veranstaltung der Bezirksdirektion der GEMA einzureichen, sofern eine Durchführungsvereinbarung nichts anderes vorsieht. – Spätere Änderungen der Musikfolge und alle als Zugaben aufgeführten Werke müssen der GEMA innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung nachgemeldet werden.

Die vom Veranstalter zu zahlende **Vergütung** richtet sich nach den in Ziffer 4 des Vertrages angegebenen Vorzugssätzen.

- b) Meldepflichtig ist auch hier der Veranstalter am Ort. Die GEMA ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Veranstaltungen ihre Ansprüche gegenüber dem Veranstalter direkt geltend zu machen.
- c) Bei nicht ordnungsgemäß gemeldeten Veranstaltungen ist die GEMA berechtigt, die tarifliche Vergütung in doppelter Höhe zu beanspruchen.
- d) Es besteht für die einzelnen Kirchengemeinden und die sonst Begünstigten die Möglichkeit, über Veranstaltungen, die nicht durch den EKD-Gesamtvertrag erfaßt sind, **eigene Pauschalverträge** mit der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA abzuschließen (siehe Ziffer 5 der Anlage 1 zum Gesamtvertrag).

5. Auskünfte:

Wenn sich bei der Auslegung oder Anwendung des Vertrages Zweifelsfragen ergeben, die nicht mit der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA geklärt werden können, empfiehlt sich eine Anfrage bei der zuständigen landeskirchlichen Stelle oder – für EKV-Kirchen – bei der Kirchenkanzlei der EKV. In besonders komplizierten oder bedeutsamen Fällen erteilt das Kirchenamt der EKD Auskunft.

D.

**Gesamtvertrag EKD/GEMA
über die Herstellung und Verwendung
von Tonbandaufnahmen**

1. Mit dem Gesamtvertrag ist abgegolten:

Die eigene Herstellung von Tonbandaufnahmen und die Verwendung dieser Tonbandaufnahmen im Rahmen der kirchlichen Arbeit.

Einschränkung:

Der Vertrag **gilt nicht** für reine Tanzveranstaltungen.

2. Kreis der Berechtigten:

- a) Die EKD, ihre Gliedkirchen und deren Gliederungen mit Körperschaftsrechten,
- b) die Ton- und Bildstellen (Medienzentralen) der Evangelischen Kirche,
- c) die kirchlichen Werke und Verbände.

3. Eine Verpflichtung, die einzelnen Herstellungen oder Verwendungen von Tonbandaufnahmen jeweils der GEMA zu melden, ist in dem Gesamtvertrag nicht festgelegt.

E. Gesamtvertrag EKD/GEMA über Tonfilmvorführungen

1. Mit dem Gesamtvertrag sind **abgegolten**:

Die Aufführungen von urheberrechtlich geschützten Tonwerken in Tonfilmvorführungen. Einschränkungen:

- a) Das von den Besuchern der Filmvorführungen zu entrichtende Entgelt darf 1,- DM an sich nicht übersteigen. Mit Schreiben vom 12. Januar 1979 hat die GEMA sich jedoch bereit erklärt, auch bei einem Eintrittsgeld über 1,- DM keine Einzelgebühren in Rechnung zu stellen. Dies ist allerdings unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gesehen.
- b) Der Veranstalter darf nicht öfter als an einem Tag in der Woche eine Filmvorführung vornehmen.

2. Kreis der Berechtigten:

- a) Die Evangelischen Landeskirchen und ihre Kirchengemeinden, ihre Verbände und Filmdienste (Medienzentralen),
- b) der Heimatlosen-Lagerdienst CVJM/YMCA.

3. Eine Verpflichtung, die einzelnen Tonfilmaufführungen jeweils der GEMA zu melden, ist in dem Gesamtvertrag nicht festgelegt.

F. Gesamtvertrag zwischen der EKD und der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV), jetzt Verwertungsgesellschaft Musikedition

Außer mit der GEMA hat die EKD auch eine Gesamtvereinbarung mit der „Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV)“ getroffen. Die Vereinbarung bezieht sich auf Fälle, die nicht zum GEMA-Bereich gehören, nämlich wissenschaftliche Ausgaben und Erstveröffentlichungen von nachgelassenen Werken (§§ 70, 71 UrhG).

Die IMHV trägt inzwischen den Namen Verwertungsgesellschaft Musikedition (VG Musikedition); Sitz ist Kassel.

INFORMATIONSBLETT

vom Juli 1997

zu den Gesamtverträgen
zwischen der GEMA

und der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Katholischen Kirche
(Deutsche Bischofskonferenz)
über

(1) Kirchenkonzerte und Veranstaltungen (PV/16 b Nr. 7 [1] bzw. PV/16 a Nr. 2 [2])

(2) Gottesdienste und kirchliche Feiern (PV/16 b Nr. 5 [1] bzw. PV/16 a Nr. 3 [2])

Die GEMA und die genannten beiden Kirchen haben am 21. Juli 1997 zur Vertragsauslegung und Vertragsanwendung folgendes einvernehmlich

festgelegt, wobei die Ergebnisse früherer Absprachen und Regelungen einbezogen wurden:

1. Sonderfälle

(1) Von dem Vertrag erfaßt sind auch Veranstaltungen der Jugend-Evangelisation und der Erwachsenen-Evangelisation, insbesondere Veranstaltungen in Trägerschaft der Mitgliedseinrichtungen der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste (AMD) und des Ringes missionarischer Jugendbewegungen (rmj).

Soweit zur AMD und zum rmj überkonfessionelle oder interkonfessionelle Mitglieder gehören, gilt für deren Veranstaltungen: Die Veranstaltungen sind abgegolten, wenn sie gemeinsam mit Kirchengemeinden der EKD oder anderen Begünstigten im Sinne von Ziffer 1 des Vertrages stattfinden.

Nicht abgegolten sind Veranstaltungen, in denen ein derartiger Bezug oder eine derartige Verknüpfung fehlt, z. B. wenn die Veranstaltung als eigene Veranstaltung des überkonfessionellen oder interkonfessionellen Mitglieds in einem neutralen Saal stattfindet.

(2) „Hintergrundmusik“ bei Veranstaltungen ist ebenfalls einbezogen. Hintergrundmusik ohne Verbindung mit einer Veranstaltung ist nur im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit einbezogen.

(3) Erfaßt sind auch Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Gemeindetages unter dem Wort.

2.

Möglichkeit abweichender Regelungen

Hinsichtlich der Meldung von Veranstaltungen (Ziffer 4 Absatz 1 des Gesamtvertrages i. V. m. Ziffer 1 der Anlage 1) können zwischen den zuständigen Bezirksdirektionen und den Landeskirchen abweichende Regelungen getroffen werden (Beispiel Bezirksdirektion Stuttgart).

3.

Verfahren bei Zweifels- und Streitfällen

Wenn Bedenken aufgetreten sind, ob bestimmte Veranstaltungen als durch den Pauschalvertrag abgegolten anzusehen sind, wird in den betreffenden Fällen auf Verlangen der GEMA eine einvernehmliche Regelung mit der zuständigen Kirchenleitung über die EKD herbeigeführt.

4.

Neues geistliches Liedgut, Gospelkonzerte u. ä.

Musikwiedergaben mit neuem geistlichen Liedgut sowie Gospelkonzerte u. ä., die von berechtigten kirchlichen Organisationen durchgeführt werden, sind von dem Gesamtvertrag abgedeckt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Musik oder der Komponist bei der GEMA dem Bereich der E-Musik oder der U-Musik zugerechnet werden.

Neues geistliches Liedgut verbindet Texte geistlichen Charakters mit modernem Melodiegut, insbesondere aus dem Bereich von Popular Music, Jazz, Rock, Folklore usw.

Die Texte des neuen geistlichen Liedguts müssen geistlichen, d. h. den Glauben bezeugenden und zum Glauben einladenden, verkündigungsmäßigen Charakter tragen. Die Veranstaltung muß einen entsprechenden Charakter aufweisen.

Unberührt bleibt die Regelung in Ziffer 3 Absatz 2 des Gesamtvertrages, wonach bei Veranstaltungen, die keine Konzerte sind, weder Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben werden darf; die Veranstaltung darf auch nicht überwiegend mit Tanz verbunden sein.

5.

Sonstige Klarstellungen

(1) Der Vertrag schließt mechanische Musikwiedergaben ein.

(2) Die Meldungen der Konzertveranstaltungen einschließlich der Übermittlung der Programme (Ziffer 5 des Vertrages) kann auch ohne Einschaltung der Zentralstelle erfolgen. Für die Ordnungsmäßigkeit haben die EKD und die Berechtigten Sorge zu tragen.

(3) In Ziffer 3 Absatz 2 des Vertrages über Kirchenkonzerte und Veranstaltungen bezieht sich der Begriff „Tanz“ auf gesellige Veranstaltungen (vgl. Ziffer 4 Abs. 2 des Vertrages). Das Wort „Tanz“ ist also im Sinne von Gesellschaftstanz zu verstehen. Nur Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz sind demgemäß gesondert zu vergüten, nicht jedoch solche mit beispielsweise meditativem Tanz oder Volkstanz/Volkstanzdarbietungen.

Finanzausgleichssatzung für den Kirchenkreis Arnsberg

§ 1

Grundsätze zur Verteilung der Kirchensteuern

(1) Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden beim Kirchenkreis in einer Finanzausgleichskasse zusammengefaßt und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. Sie werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, verteilt.

(2) In der Finanzausgleichskasse werden im einzelnen folgende Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:

Einnahmen:

- a) Kirchensteuern,
- b) Mittel für die Pfarrbesoldung (nachrichtlich),
- c) Mittel für den kirchlichen Entwicklungsdienst (nachrichtlich),
- d) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen.

Ausgaben:

- e) Finanzausweisungen an die Kirchengemeinden,
- f) Finanzausweisung an den Kirchenkreis,
- g) Pfarrbesoldung (nachrichtlich),
- h) Mittel für den kirchlichen Entwicklungsdienst (nachrichtlich),
- i) Zuführung an die Rücklagen gemäß § 5,
- j) Finanzhilfen für die Diakonie/Anteile der Diakonie,
- k) Beträge für Beihilfe nach den Bestimmungen des Beihilfenrechts für Krankheitskosten,
- l) Prämien für Versicherungen, die für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis abgeschlossen sind,
- m) Zuführung zur Deckungsreserve.

Die Zuweisung an die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis sowie die Diakonie erfolgt nach einem von der Kreissynode festgelegten Schlüssel am verfügbaren Kirchensteueraufkommen.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten gemäß § 1 Absatz 2 aus der Finanzausgleichskasse folgende Finanzausweisung:

- a) den Pfarrbesoldungsbedarf,
- b) eine Pauschalzuweisung zur Finanzierung der Personalkosten der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem von der Kreissynode festzusetzenden Anteil im Rahmen der Gesamtzuweisung,
- c) eine Pauschalzuweisung zur Finanzierung der Sachkosten nach einem von der Kreissynode festgelegten Anteil im Rahmen der Gesamtzuweisung,
- d) einen Anteil vom Trägeranteil der anerkannten Betriebskosten der Tageseinrichtung für Kinder.

Über die Höhe der Anteile nach Buchstaben b) bis d) beschließt die Kreissynode.

(2) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden folgende Einnahmen den Kirchengemeinden angerechnet:

- a) Einnahmen aus dem Pfarrvermögen,
- b) Zuschüsse öffentlicher Kassen für die Kindergartenarbeit.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises stellt die Kreissynode einen prozentualen Anteil der im Haushaltsjahr verfügbaren Kirchensteuermitteln aus der Finanzausgleichskasse zur Verfügung.

§ 4**Finanzbedarf der Landeskirche**

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Landeskirche werden nach den Beschlüssen der Landessynode bereitgestellt.

§ 5**Rücklagen und Sonderfonds**

- (1) Für besondere Aufgaben sind für den Kirchenkreis und alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:
 - a) eine Betriebsmittelrücklage;
 - b) eine Ausgleichsrücklage;
 - c) ein Baufonds;
 - d) ein Sonderfonds für Härtefälle.
- (2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitigen Leistungen der Kreiskirchenkasse für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis zu sichern.
- (3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen aufgrund neuer Rechtsverpflichtungen auszugleichen.
- (4) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Baumaßnahmen kirchlicher Gebäude sowie des Erwerbs von Grundbesitz bestimmt.
Über die Bewilligung von Finanzhilfen (Darlehn, Beihilfen) entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Vorschlag des Finanzausschusses.
- (5) Der Sonderfonds ist dazu bestimmt, kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Darlehen in Härtefällen zu gewähren. Über die Bewilligung der Darlehen entscheidet der Kreissynodalvorstand.

§ 6**Gemeinsame Finanzplanung**

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand im Auftrag der Kreissynode

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen,
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben,
- d) ergänzende Regelungen zur Durchführung der Finanzverteilung erlassen.

§ 7**Finanzausschuß**

- (1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung

der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.

- (2) Der Finanzausschuß besteht aus neun Mitgliedern, von denen mindestens fünf nichttheologische Mitglieder sind. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für die Wahl der/des Vorsitzenden gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode Arnsberg in der jeweils geltenden Fassung. Die Superintendentin/der Superintendent hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen.
- (3) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Der Finanzausschuß wird von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen.
- (5) Die/der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.
- (6) Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Finanzausschusses abweichen, so hat er dem Finanzausschuß Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme zu geben.
Kommt es auch dann nicht zu einem übereinstimmenden Beschluß, muß der Kreissynodalvorstand bei der Mitteilung seiner Entscheidung die abweichende Stellungnahme des Finanzausschusses bekanntgeben.

§ 8**Einspruchsrecht der Kirchengemeinden**

- (1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffenen Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Der Finanzausschuß und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.
- (2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 9**Informationsaustausch**

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Anforderung die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Kreissynodalvorstand und der Finanzausschuß haben ihrerseits auf Anforderung durch die betroffene Kirchengemeinde umfassende Informationen zu geben.

§ 10**Verwaltungsaufgaben**

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Juni/1. Juli 1970 i. d. F. vom 25. November 1987 und vom 29. Juni 1991 außer Kraft.

Arnsberg, den 26. 2. 1998

**Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Arnsberg**

Budde, Superintendent
(L.S.) Klocke, Synodalälteste/r

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Arnsberg für den Finanzausgleich wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode Arnsberg vom 14. 2. 1998 (Beschluß Nr. 4.1)

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 18. März 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L.S.) Grünhaupt
Az.: 13390/Arnsberg I

**Änderung der Satzung des
Kirchenkreises Iserlohn
nach den Bestimmungen
des Finanzausgleichsgesetzes**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 3. 1998
Az.: 14455/Iserlohn I

Die Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn hat auf ihrer Tagung am 4. Februar 1998 eine Änderung von § 3 Abs. 1 der Satzung des Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (KABl. 1998 S. 4 ff.) beschlossen. Das Landeskirchenamt hat diese Änderung am 31. März 1998 – Az.: 14455/Iserlohn I – genehmigt.

Nachstehend wird der Wortlaut des neugefaßten § 3 Abs. 1 bekanntgemacht:

Für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises (ohne die diakonischen Einrichtungen nach § 3 Abs. 2) wird jährlich ein Anteil von 27 % der in der Finanzausgleichskasse veranschlagten und von der Kreissynode festgestellten Verteilmasse bereitgestellt.

Satzung

**für das Diakonische Werk des
Kirchenkreises Plettenberg und für
das Zusammenwirken der Träger
diakonischer Arbeit im
Kirchenkreis Plettenberg**

Gemäß Artikel 102 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen hat die Kreissynode folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christinnen und Christen, an Nichtchristinnen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

§ 1**Rechtsform und Stellung**

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Plettenberg – im folgenden Diakonisches Werk genannt – ist eine Einrichtung des Kirchenkreises Plettenberg. In ihm wirken der Kirchenkreis und die Gemeinden des Kirchenkreises bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.

§ 2**Aufgaben**

- (1) Das Diakonische Werk kann selbst diakonische Aufgaben übernehmen, soweit diese nicht von den Kirchengemeinden wahrgenommen werden.
- (2) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Förderung und Pflege der Diakonie in den Gemeinden
 - b) Planung und Koordination der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises
 - c) Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung

- d) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege
- e) Mitwirkung bei den diakonischen Sammlungen
- f) Kur- und Erholungsfürsorge
- g) Führung von Betreuungen, Beistandschaften
- h) Pflegekinderwesen, erzieherische Hilfen für Kinder und Jugendliche und in Problemfamilien
- i) Suchtberatung für Betroffene und Angehörige
- j) Gemeinde nahe Sozialarbeit, Aufbau und Unterstützung von Selbsthilfegruppen
- k) Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung
- l) Mobiler Sozialer Hilfsdienst, individuelle Schwerbehindertenbetreuung
- m) Aussiedler-/Ausländerberatungs- und Integrationsdienst

Dem Diakonischen Werk können weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen werden.

§ 3

Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes werden wahrgenommen durch:
 - a) den Diakonieausschuß des Kirchenkreises
 - b) die Synodalbeauftragte oder den Synodalbeauftragten für Diakonie
 - c) die Synodalgeschäftsführerin oder den Synodalgeschäftsführer für Diakonie.
- (2) Die Stellung der Leitungsorgane des Kirchenkreises und der ihnen zugeordneten anderen Beauftragten und Gremien des Kirchenkreises bleibt unberührt.

§ 4

Zusammensetzung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises

Die Zusammensetzung des Synodalen Diakonieausschusses regelt die Satzung des Kirchenkreises. Die Mitglieder werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Wahlperiode berufen. Die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte für Diakonie und die Synodalgeschäftsführerin oder der Synodalgeschäftsführer für Diakonie sind geborene Mitglieder des Ausschusses.

§ 5

Aufgaben des Diakonieausschusses des Kirchenkreises

Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Diakonischen Werkes.
- b) Er koordiniert die diakonische Arbeit im Kirchenkreis.
- c) Er fördert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie im Kirchenkreis durch Beratung und Fortbildung.

- d) Er beschließt Empfehlungen für die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Diakonische Werk.

§ 6

Einberufung und Beschlußfassung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises

Für die Einberufung und Beschlußfassung des Diakonieausschusses des Kirchenkreises gilt die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg sinngemäß.

§ 7

Unterausschüsse

Der Diakonieausschuß kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Unterausschüsse bilden. In diese Unterausschüsse kann er auch Personen berufen, die nicht dem Ausschuß angehören. Den Vorsitz in den Unterausschüssen soll ein Mitglied des Diakonieausschusses führen.

§ 8

Die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte für Diakonie

- (1) Die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte für Diakonie wird durch die Kreissynode im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen berufen. Die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte soll eine/ein im Kirchenkreis tätige/tätiger Pfarrerin/Pfarrer sein. Der Dienst der Synodalbeauftragten oder des Synodalbeauftragten wird nebenamtlich wahrgenommen.
- (2) Die Synodalbeauftragte oder der Synodalbeauftragte für Diakonie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Diakonieausschuß und der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises sowie mit der Geschäftsführung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung im Bereich des Kirchenkreises erforderlich sind. Einzelheiten, insbesondere die Zusammenarbeit mit der Synodalgeschäftsführerin oder dem Synodalgeschäftsführer, können in einer Dienstanweisung geregelt werden.

§ 9

Die Synodalgeschäftsführerin oder der Synodalgeschäftsführer für Diakonie

- (1) Die Synodalgeschäftsführerin oder der Synodalgeschäftsführer für Diakonie wird durch den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen berufen.
- (2) Der Synodalgeschäftsführerin oder dem Synodalgeschäftsführer für Diakonie obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes bzw. der nach § 12 gebildeten Arbeitsgemeinschaft, insbesondere die Organisation und die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben. Einzelheiten ihrer/seiner Arbeit, insbesondere die Zusammenarbeit mit

der Synodalbeauftragten oder dem Synodalbeauftragten, können in einer Dienstanweisung geregelt werden.

§ 10

Geschäftsstelle

Zur Durchführung der Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, errichtet und unterhält der Kirchenkreis eine Geschäftsstelle (Synodaldienststelle für Diakonie). Die Verwaltungsaufgaben werden vom Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Diakonische Werk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis Plettenberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Kirchenkreis hat bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes das Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12

Arbeitsgemeinschaft diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen

- (1) Das Diakonische Werk bildet mit anderen Trägern diakonisch-missionarische Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder in ihm tätig sind und die Mitglieder oder Gastmitglieder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen sind, eine Arbeitsgemeinschaft. Ihre Mitglieder wirken bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages zusammen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft macht Vorschläge zur Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich des Kirchenkreises.

§ 13

Einberufung und Beschlußfassung der Versammlung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Versammlung der Arbeitsgemeinschaft wird durch die Synodalbeauftragte für Diakonie oder den Synodalbeauftragten für Diakonie mindestens alle zwei Jahre oder bei Bedarf

unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Stellvertretung hat die Synodalgeschäftsführerin oder der Synodalgeschäftsführer für Diakonie. Sie muß einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bei der Synodalbeauftragten oder dem Synodalbeauftragten für Diakonie beantragt wird.

- (2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Leiterin oder vom Leiter der Versammlung und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zuzusenden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung des Landeskirchenamtes in Kraft.

Plettenberg, 26. November 1997

Kirchenkreis Plettenberg

(L.S.) Majoreess, Superintendent Plaga, Assessor

Genehmigung

Die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Plettenberg und für das Zusammenwirken der Träger diakonischer Arbeit im Kirchenkreis Plettenberg wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode Plettenberg vom 26. November 1997 nach Herstellung des Einvernehmens gem. § 8 Abs. 4 der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 26. Februar 1998

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Kleingünther

Az.: 11069/C 21-10 Plettenberg

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Gem. Art. 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit Beschluß-Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Urkunde vom 29. November 1995 mit Wirkung vom 1. Januar 1996 errichtete Pfarrstelle

1.2 der Evangelischen Kirchengemeinde Bausenhagen wird aufgehoben.

§ 2

Die Pfarrstelle 1.1 der Evangelischen Kirchengemeinde Bausenhagen wird wieder 1. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 31. März 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann
Az.: 15187/Bausenhagen 1 (1.2)

Urkunde über die Aufhebung einer Pfarrstelle

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Stifts-Kirchengemeinde Schildesche, Kirchenkreis Bielefeld, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 23. April 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann
Az.: 20307/Schildesche 1 (3.)

Urkunde über die Teilung einer Pfarrstelle

Gemäß Artikel 11 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluß Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Büren wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann. Sie erhält die Bezifferung Pfarrstelle 2.1.

§ 2

In der Evangelischen Kirchengemeinde Büren wird eine weitere Pfarrstelle (Pfarrstelle 2.2) errichtet. Diese wird gleichfalls als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstellen erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 12. März 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann
Az.: 12074/Büren 1(2.1)

Urkunde über eine pfarramtliche Verbindung

Nach Anhörung der Beteiligten wird gem. Art. 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Buchholz und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schlüsselburg werden pfarramtlich miteinander verbunden. Die Pfarrstellen beider Kirchengemeinden werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Bielefeld, den 2. April 1998

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L.S.) Dr. Hoffmann
Az.: 15200/Buchholz 1

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Bausenhagen, Kirchenkreis Unna

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 3. 1998
Az.: 13389/Bausenhagen 9 S

Die während der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelische Kirchengemeinde Bausenhagen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Weidenau, Kirchenkreis Siegen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 3. 1998
Az.: 11973/Weidenau 9 S

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums der Provinz Westfalen in Münster vom 1. November 1873 und der Königlichen Regierung in Arnsberg vom 13. November 1873 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Weidenau führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Ferienordnung für die Schuljahre 2000/2001 bis 2002/2003

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 3. 1998
Az.: 15353/C 9-06

Der Minister für Schule und Weiterbildung des Landes NW hat am 15. 1. 1998 nachstehenden Runderlaß – Az.: I B 2.36-70/0-323/97 – veröffentlicht:

1. Die Ferien für die Schuljahre 2000/2001 bis 2002/2003 werden für die Schulen folgendermaßen festgelegt:

Schuljahr 2000/2001

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag, 29. Juni 2000	Samstag, 12. August 2000
Herbst	Montag, 2. Oktober 2000	Samstag, 14. Oktober 2000
Weihnachten	Freitag, 22. Dez. 2000	Samstag, 6. Januar 2001
Ostern	Montag, 9. April 2001	Samstag, 21. April 2001

Schuljahr 2001/2002

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag, 5. Juli 2001	Samstag, 18. August 2001
Herbst	Montag, 8. Oktober 2001	Samstag, 20. Oktober 2001
Weihnachten	Montag, 24. Dez. 2001	Samstag, 5. Januar 2002
Ostern	Montag, 25. März 2002	Samstag, 6. April 2002
Pfingsten	Dienstag, 21. Mai 2002	

Schuljahr 2002/2003

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag, 18. Juli 2002	Samstag, 31. August 2002
Herbst	Montag, 14. Oktober 2002	Samstag, 26. Oktober 2002
Weihnachten	Montag, 23. Dez. 2002	Montag, 6. Januar 2003
Ostern	Montag, 14. April 2003	Samstag, 26. April 2003
Pfingsten	Dienstag, 10. Juni 2003	

2. Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

3. Außerdem stehen der einzelnen Schule in den Schuljahren 2000/2001 und 2002/2003 jeweils drei bewegliche Ferientage zur Verfügung, im Schuljahr 2001/2002 vier bewegliche Ferientage. Mindestens einer der beweglichen Ferientage ist den örtlichen Verhältnissen bei Festen

entsprechend, insbesondere bei Volks- und Heimatfesten und in der Karnevalszeit, als Brauchtumstag festzulegen. Die Schulkonferenz entscheidet über die Terminierung der beweglichen Ferientage im Einvernehmen mit dem Schulträger. Eine einheitliche Regelung für alle Schulen einer Gemeinde ist anzustreben.

Die Entscheidung soll spätestens drei Wochen vor Beginn der Sommerferien des Jahres 2000, 2001 bzw. 2002 getroffen werden. Die Schulleitung unterrichtet unverzüglich die Schülerinnen und Schüler, Eltern und die Schulaufsichtsbehörde.

Soweit eine Schule keine beweglichen Ferientage festlegt oder nicht rechtzeitig entscheidet, sind diese wie folgt festgelegt:

Schuljahr 2000/2001

Rosenmontag, 26. Februar 2001

Montag, 23. April 2001 (Osterferien)

Dienstag, 5. Juni 2001 (Pfingstferien)

Schuljahr 2001/2002

Montag, 22. Oktober, und Dienstag, 23. Oktober 2001 (Herbstferien)

Montag, 7. Januar 2002 (Weihnachtsferien)

Rosenmontag, 11. Februar 2002

Schuljahr 2002/2003

Rosenmontag, 3. März 2003

Montag, 28. April, und Dienstag, 29. April 2003 (Osterferien)

Es wird darauf hingewiesen, daß in den Schuljahren 2000/2001 bis 2002/2003 die Herbstferien um eine Woche verlängert, die Osterferien um eine Woche verkürzt festgelegt worden sind.

Persönliche und andere Nachrichten

Für die Erste Theologische Prüfung zum **Frühjahrstermin 1998** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- Exodus 34, 5–7 und die Fragen nach den „Eigenschaften Gottes“
- Die Themen Menschenschöpfung und Welterschöpfung in ihrem Verhältnis zueinander

Neues Testament

- Wer glücklich zu preisen ist. Aussage und Intention der Seligpreisungen am Beginn der Bergpredigt (Mt 5, 3–12)
- Das Bild der Staatsgewalt in Röm 13 und Apk 13

Kirchengeschichte

- Luthers Bibelübersetzung. Motive, Prinzipien, Gestaltung

- Die Diskussion um die „Aufklärung“ am Ende des 18. Jahrhunderts

Systematische Theologie

- Die Gewißheit des Glaubens. Ihre Entstehung, ihre Anfechtungen und ihre Bewährung
- Die Gefährdung unserer natürlichen Umwelt und die christliche Schöpfungslehre

Praktische Theologie

- Predigt über alttestamentliche Texte. Theologische, hermeneutische und homiletische Probleme
- Die Kategorie des Elementaren in der neueren Religionspädagogik

Für die Zweite Theologische Prüfung zum **Frühjahrstermin 1998** wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

- Die Osterbotschaft und das leere Grab Jesu. Zum Auferstehungsverständnis von G. Lüdemann.
- Warum noch konfessioneller Religionsunterricht? Die Bedeutung des konfessionellen Religionsunterrichtes für den Bildungsauftrag der Schule
- Kundenorientierung in der Gemeinde – Ein Denkmodell für den Gemeindeaufbau?

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

stud. theol.	Back, Niels
	Baurichter, Anke
	Bertram, Christine
	Bohe, Kathrin
	Breckle, Heike
	Buchenau, Corinna
	Bülles, Ina
	Dirks, Holger
	Ditthardt, Martin
	Dittmann, Karsten
	Downar, Christiane
	Droege, Bianka
	Gravemeier, Volker
	Großer, Frank
	Heide, Mechthild
	Hirschberg, Corinna
	Hirsch-Reinshagen, Monica
	Klüting, Prof. Dr. Harm
	Kriege-Egert, Ina
	Krumme, Gunhild
	Lehmkuhl, Britta
	Meyer, Tanja
	vom Orde, Lara
	Pankok, Dirk
	Pape, Markus
	Pense, Andreas
	Pense, Renata
	Philipps, Albrecht
	van Randenborgh, Christian
	Rosenstock, Hans-Jörg
	Seck, Stefan
	Schmidt, Volker
	Schnecke, Oliver

Schoregge, Astrid
Schumann, Kirsten
Schwermann, Petra
Tiemann, Melanie
Uhlstein, Branko-Christian
Walter, Thomas
Wilks-Bortz, Esther

Als Pfarrerin/Pfarrer im Probedienst berufen sind:

Vikarin/Vikar Althoff-Köller, Dorothee
Brahms, Anne-Christin
Damm, Thomas
Edler, Wolfgang-Ernst
Franke, Anja
Göke, Klaus
Heckmann, Dirk
Heinz, Christian
Hofmann, Guido
Isenburg, Andreas
Jüngst, Dr. Britta
Köhler, Hubert
Köster, Karl-Heinz
Kröger, Jutta
Liebe, Manfred
Mämecke, Thomas
Mensing, Andrea
Morgenthal, Michael
Neumann-Arnoldi, Karin
Okun, Katja
Otminghaus, Christoph
Riese, Uwe
Roth, Christoph
Schuchardt, Iris
Seredszus, Daniel
Steinmeier, Gabriele
Stolze, Peter
Taudien, Astrid
Tiemann-Piotrowski, Michael
Turk, Claudia
Völkel, Christine
Willimczik, Torsten
Wittig, Gudrun
Zöckler, Barbara

Die Zweite Theologische Prüfung hat ferner bestanden:

Chudaska, Andrea

Ordiniert wurden:

Pfarrer z. A. Olaf Burghardt am 21. Februar 1998 in Werl;
Pfarrer z. A. Karlfried Cost am 15. März 1998 in Ummeln;
Pfarrer z. A. Thomas Gutzmann am 22. Februar 1998 in Iserlohn;
Pfarrer z. A. Dr. Thorsten Jacobi am 8. März 1998 in Iserlohn;
Pfarrerin z. A. Susanne Klose-Rudnick am 15. Februar 1998 in Bünde;
Pfarrerin z. A. Anne-Kathrin Koppetsch am 29. März 1998 in Siegen;
Pfarrer z. A. Jörg Krunke am 15. Februar 1998 in Werne;

Pfarrer z. A. Thomas Lunkenheimer am 15. Februar 1998 in Paderborn;
Pfarrer z. A. Johannes Majoros am 22. März 1998 in Schalke;
Pfarrerin z. A. Claudia Reifenger am 22. März 1998 in Dortmund;
Pfarrer z. A. Uwe Rudnick am 15. Februar 1998 in Bünde;
Pfarrer z. A. Martin Schreyer am 15. Februar 1998 in Deilinghofen;
Pfarrerin z. A. Christa Stenvers am 15. März 1998 in Schwarzenau;
Pfarrerin z. A. Dr. theol. Ute Wendel am 1. März 1998 in Hattingen;
Pfarrer z. A. Matthias Wittig am 22. März 1998 in Sassenberg.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pfarrerin z. A. Ina Annette Bierbrodt, Altenbochum, zum 1. April 1998;
Pfarrer z. A. Andreas Biermann, Münster, zum 1. März 1998;
Pfarrerin z. A. Antje Röse, Altena, zum 1. Mai 1998;
Pfarrerin z. A. Marie-Luise Schellong, Sinsen, zum 5. März 1998.

Bestätigt ist:

Die Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke vom 9. 3. 1998:

Pfarrer Friedrich-Wilhelm Feldmann, Lübbecke, zum Superintendenten.

Berufen sind:

Pfarrer Matthias Gleibe zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Feudinggen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;
Pfarrer Matthias Overath zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten;
Pfarrerin Lieselotte Peters zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt (Pfarrstelle 3.2), Kirchenkreis Soest;
Pfarrer Johannes Schildmann, Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten (6. Kreis Pfarrstelle);
Pastor Arthur Stenzel, Hagen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen (4. Kreis Pfarrstelle);
Pfarrer Rüdiger Thurm zum Pfarrer der Ev. Lutherkirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld.

Auf eigenen Antrag entlassen worden sind:

Pfarrer Dr. Traugott Jähnichen, Bochum, infolge Berufung zum Professor an der Ruhr-Universität Bochum;

Pfarrerin im Probedienst (Entsendungsdienst)
Dorothea Lotze-Kola.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Winfried Böttcher, Ev. Kirchengemeinde Sassenberg (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. Mai 1998;

Pfarrer im Wartestand Gilbert Drews zum 1. Mai 1998;

Pfarrerin Brigitte Dürkop, Ev. Kirchengemeinde Holsterhausen/Lippe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, zum 1. April 1998;

Pfarrer Helmut E t t e, Ev.-Luth. Stiftskirchengemeinde Schildesche (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Mai 1998;

Pfarrer Dieter G r o t e h u s m a n n, Kirchenkreis Bochum, zum 1. Mai 1998;

Pfarrer Klaus Heinbokel, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho, zum 1. Mai 1998;

Pfarrerin im Probedienst (Entsendungsdienst) Elisabeth Jung, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Mai 1998;

Pfarrer Hans-Jürgen Kinder, Ev. Kirchengemeinde Ahlen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. Mai 1998;

Pfarrer Rüdiger K o r t e, Ev. Kirchengemeinde Marl-Lenkerbeck (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Mai 1998;

Pfarrer Dierk L a m p e, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (2. Verbandspfarrstelle), zum 1. Mai 1998;

Pfarrer Karl-Georg Mix, Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. Mai 1998;

Pfarrer Hans-Heinrich Müller, Ev. Kirchengemeinde Buer (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. April 1998;

Pfarrerin Ruth S a l i n g a, Ev. Kirchengemeinde Erndtebrück (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein, zum 1. Mai 1998;

Pfarrer Ulrich S c h l a b a c h, Ev.-Ref. Kirchengemeinde Gosenbach (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Mai 1998;

Pfarrer Hilko Schomerus, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund, zum 1. April 1998;

Pfarrerin Almut Seiffert, Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (14. Verbandspfarrstelle), zum 1. Mai 1998;

Pfarrer Dr. theol. Heinrich Vokkert, landeskirchliche Pfarrstelle des Umweltbeauftragten der Ev. Kirche von Westfalen, zum 1. April 1998;

Pfarrerin Ingrid Wiechert, Ev. Kirchengemeinde Huckarde (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. April 1998.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Kurt Friedrich, zuletzt Pfarrer in Wellinghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 25. März 1998 im Alter von 88 Jahren;

Superintendent Dieter K o c k, Superintendentenpfarrstelle des Kirchenkreises Dortmund-Mitte, am 5. April 1998 im Alter von 56 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die 17. **Verbandspfarrstelle** der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen).

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund.

b) die **Kreisfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendenten zu richten sind:**

6. Kreisfarrstelle B o c h u m (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

4. Kreisfarrstelle H a m m (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

10. Kreisfarrstelle M ü n s t e r (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

9. Kreisfarrstelle R e c k l i n g h a u s e n (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen);

4. Kreisfarrstelle S t e i n f u r t - C o e s f e l d - B o r k e n (Jugendarbeit).

c) die **Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Anstaltskirchengemeinde Bethel (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Altstädter-Nicolaikirchengemeinde B i e l e f e l d, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde B o c h u m - L a e r, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde D e l l w i g, Kirchenkreis Unna;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde E m s d e t t e n, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde L e v e r n, Kirchenkreis Lübbecke;

4. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde L ü b b e c k e, Kirchenkreis Lübbecke;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde M e n d e n, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde V r e d e n - S t a d t l o h n, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde W e r n e, Kirchenkreis Hamm.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde D a h l e, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;
1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit, Kirchenkreis Hagen (im Umfang von 50 % eines uneingeschränkten Dienstes).

d) die pfarramtlich verbundene Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Buchholz und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg, Kirchenkreis Minden, wobei das Landeskirchenamt von seinem **Vorschlagsrecht** Gebrauch macht.

Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

Angestellt ist:

Herr Stefan Schwinn, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Lehrer für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Ersatzschuldienst (z. A. i. E.) mit Wirkung vom 1. 2. 1998.

Ernannt sind:

Frau Studienrätin z. A. i. K. Beate Balters, Hans-Ehrenberg-Schule, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 3. 1998.

Frau Regine Richert, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe mit Wirkung vom 1. 3. 1998.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit haben nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

- als C-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker
- Dorothee Bausch, Am Mühlenbach 6, 48308 Senden
- Barbara Dünne, Wegesende 4–6, 48143 Münster
- Anja Freikamp, Waterweg 13, 46562 Voerde
- Anneliese Freikamp, Waterweg 13, 46562 Voerde
- Karin Frey, Grevener Landstraße 16, 48268 Greven
- Daniel Jerosch, Steinfurter Straße 71, 48149 Münster
- Dörthe Landmesser, Werthmühlenstraße 1, 49497 Ibbenbüren
- Ulrike Lausberg, Am Steinkamp 22, 49545 Tecklenburg
- Gisela Meier, Telgenweg 38, 48167 Münster
- Larissa Neufeld, Wielandstraße 25, 59423 Unna
- Stefanie Schelp, Grenkuhlenweg 60, 48167 Münster
- Meike Termath, Stralsundweg 15, 48147 Münster

Reinhard Vornholt, Hohenzollernstraße 23 a, 33330 Gütersloh

– als Organist

Daniel Gerlach, Ostmarktstraße 99, 48145 Münster

Johannes Huck, Südwall 22, 48653 Coesfeld

Lutz Königkrämer, Bahnhofstraße 136, 49525 Lengerich

Den Fachkursus „Bau- und Liegenschaftsverwaltung“ 6.98 gemäß der Ordnung für die Verwaltungslehrgänge der EKvW (VLO) vom 17. März 1988 haben am 27. März 1998 folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestanden.

Bauer, Brigitte	Konsistorium Magdeburg
Becker, Jutta	LKA Bielefeld
Braksiek, Oliver	KK Gütersloh
Feltes, Ulrike	Verband der ev. Kgmd. Brackwede

Gerlemann, Jochen	Gesamtverband Gelsenkirchen
-------------------	-----------------------------

Grübener, Silke	KK Wittgenstein
-----------------	-----------------

Heller, Ina	LKA Bielefeld
-------------	---------------

Jaksties, Frank	Ev. Marien-Kgmd. Herford
-----------------	--------------------------

Kapischke, Gudrun	Konsistorium Magdeburg
-------------------	------------------------

Kohlmeier, Martina	LKA Bielefeld
--------------------	---------------

Krämer, Daniela	LKA Bielefeld
-----------------	---------------

Küster, Cornelia	LKA Bielefeld
------------------	---------------

Meier, Stefanie	LKA Bielefeld
-----------------	---------------

Neumann, Karin	KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten
----------------	-----------------------------

Reichard, Ursula	LKA Bielefeld
------------------	---------------

Rieck, Inge	Hamannstift Münster
-------------	---------------------

Scheland, Susanne	Diakonie Freistatt
-------------------	--------------------

Wübbena, Kuno	KZVK Dortmund
---------------	---------------

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Kirchenkreis Tecklenburg

Wir – das Kreiskirchenamt Lengerich – sind die Verwaltungsstelle der 21 Kirchengemeinden im Kirchenkreis Tecklenburg und suchen zum 1. 10. 1998 einen/eine evangelische(n), qualifizierte(n) Mitarbeiter/Mitarbeiterin als Leiter/Leiterin unserer Personalabteilung.

Wir wünschen uns eine offene, fröhliche, kreative Persönlichkeit, die die Verwaltungsprüfung für den gehobenen Dienst abgelegt und über Erfahrungen im Bereich Personalverwaltung verfügt. Wir erwarten eine persönliche Bindung zu unserer Kirche.

In unserer Personalabteilung arbeiten Sie mit zwei Vollzeit- und einer Teilzeitmitarbeiterin zusammen und sind verantwortlich für ca. 700 Personalfälle.

Lengerich ist eine Stadt im reizvollen Tecklenburger Land (23.000 Einwohner) und verfügt über alle Schularten. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF IVa, u. U. ist BAT-KF III möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, die Sie bitte bis zum 26. Juni 1998 einreichen beim Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Tecklenburg, Verwaltungsleitung, Postfach 13, in 49513 Lengerich/Westf.

Für telefonische Fragen vorab stehen Ihnen Herr Ostermann (0 54 81 / 8 07-25) und Frau Heemann (8 07-12) gern zur Verfügung.

Ein aufgeschlossenes Team im Kreiskirchenamt freut sich auf Sie!

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Religionspädagogik (I)

Michael Wermke (Hrsg.): „**Die Gegenwart des Holocaust**“. ‚Erinnerung‘ als religionspädagogische Herausforderung (Grundlegungen. Veröffentlichungen des Religionspädagogischen Instituts Loccum, Bd. 1), LIT Verlag, Münster, 1997, II, 221 S., kt., 29,80 DM.

Die derzeitigen Diskussionen um Erinnerungsstätten und Mahnmäler sind Ausdruck eines „Rahmenwechsels“ unter der Fragestellung, welchen Stellenwert im „kulturellen Gedächtnis“ der Deutschen die Erinnerung an den Holocaust haben soll. Der vorliegende Sammelband enthält vorzügliche Beiträge kompetenter christlicher und jüdischer Autoren. Es geht zunächst um theologische Grundlagen (z. B. Johann Baptist Metz: „Athen versus Jerusalem? Was das Christentum dem europäischen Geist schuldig geblieben ist“; Gerd Theißen: „Kultur und Gedächtnis als ethische Aufgabe“), sodann um pädagogische Deutungen (z. B. Micha Brumlik: „Erziehung nach Auschwitz als Unterweisung ins Eingedenken“; Gideon Greif: „Erziehung zu Empathie und Verständnis – Die pädagogische Konzeption von Yad Vashem“).

K.-F. W.

Religionspädagogik (II)

Comenius Institut, Gesellschaft für Religionspädagogik, Deutscher Katechetenverein (Hrsg.): „**Handbuch Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen**“, Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1997, 520 S., geb., 58,- DM.

Das vorliegende Handbuch liefert übersichtlich gegliedert notwendiges Sachwissen, um Orientierungen zu ermöglichen, Planungen zu erleichtern und neue Entwicklungen zu fördern. Der Band ist ökumenisch erarbeitet worden und enthält zehn Kapitel: „Lehrende und Lernende“, „Bildung und Beruf“, „Grundlagen und Bezüge“, „Situationen und Entwicklungen“, „Erwartungen und Interessen“, „Begleitung und Initiativen“, „Pläne und Intentionen“, „Themen und Wege“, „Chancen und Zugänge“, „Hilfen“. Es gibt eine „gemeinsam verantwortete Leitperspektive“: „Zukunftsweisendes

Lernen und Lehren hat eine Chance, wenn die Beteiligten bereit sind, sich in angemessenem Respekt vor der Tradition zu gemeinsamen Suchvorgängen zu verbinden, sich auf dialogische und kommunikative Prozesse des Aufeinanderhörens einzulassen und sich auf dem Weg nach vorn für Entdeckungen und Erfahrungen anderer zu öffnen. Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen hat Zukunft, wenn er mit den jungen Erwachsenen Grundlagen persönlicher Existenz im Blick auf Arbeit und Beruf profiliert bearbeitet und lebensfreundliche Perspektiven eröffnet. Denn: Gott ist ein Liebhaber des Lebens. Christlicher Religionsunterricht wird dies zur Sprache bringen, wo Erwerbsarbeit knapp ist und berufliche Karrieren fragil werden“ (S. 19).

K.-F. W.

Bekenntnis

„**Evangelische Bekenntnisse**“. Bekenntnisschriften der Reformation und neuere Theologische Erklärungen. Teilband 1. Im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche der Union gemeinsam mit Irene Dingel, J. F. Gerhard Goeters (†), Wilhelm Hüffmeier, Helmar Junghans, Christian Peters, Gerhard Ruhbach, Heinz Scheible und Henning Schröer hrsg. von Rudolf Mau, Luther Verlag, Bielefeld, 1997, 355 S., mit neun Faksimiles, geb., 58,- DM.

In dieser Ausgabe werden zum ersten Mal alle innerhalb der EKV geltenden Bekenntnisse gemeinsam veröffentlicht. Sie sind in deutscher Übersetzung wiedergegeben und werden durch detaillierte Gliederungen, kurze Einleitungen und erklärende Hinweise erschlossen. Teilband 1 enthält die Altkirchlichen Bekenntnisse, das Augsburger Bekenntnis, die Apologie des Augsburger Bekenntnisses, die Schmalkaldischen Artikel sowie die Abhandlungen über die Amtsgewalt und den Vorrang des Papstes. In Band 2 werden u. a. der Kleine und der Große Katechismus, der Heidelberger Katechismus sowie die Barmer Theologische Erklärung und die Leuenberger Konkordie vorgestellt.

Ein hilfreiches Werk für die Praxis! K.-F. W.

Karl-Friedrich Wiggermann: „**Systematik und Dynamik der Praktischen Theologie**“. Der Zusammenhang der vier klassischen praktisch-theologischen Teildisziplinen. Ein Prospekt (Wechsel-Wirkungen, Bd. 21), Hartmut Spenner Verlag, 1997, 49 S., kt., 10,- DM.

Der Vf. schildert sehr übersichtlich – der Titel „Prospekt“ ist nur zu berechtigt! – die vier klassischen praktisch-theologischen Disziplinen Homiletik, Liturgik, Katechetik und Poimenik und deren Spezifika. W. tut dies unter dem dezidiert begründeten Verdikt der seit Ende des 2. Weltkrieges aufgekommenen Unsitte dieser Teildisziplinen, sich jeweils als Leitdisziplinen zu gerieren.

Geradezu amüsant liest sich vom 4. Kapitel an die Geschichte vom Aufstieg und Niedergang der allzu eitel gewordenen Einzeldisziplinen („So waren die Leitdisziplinen – der Reihe nach – existenz-, traditions-, problem- und therapieorientiert“, S. 28), um dann in den Kapitel 5–7 die im Grunde verheerenden Konsequenzen für das gemeindliche Leben

aufzuzeigen. W. fordert eine neue Elementarisierung der Praktischen Theologie, um zu verhindern, das sich die aufs falsche Leitgleis gesetzten Pfarrerrinnen und Pfarrer schiefe Akzente in ihren Gemeinden setzen, weil sie praktisch-theologische Zusammenhänge längst aus den Augen verloren haben.

Vorbildcharakter hat für den Vf. Bodelschwingh d. J.; er ist sich jedoch darüber im klaren, daß es „über die Kräfte des einzelnen hinaus“ geht, will er „allen Leitdisziplinen gleichermaßen gerecht werden“ (S. 29), und zitiert Ratschow, der schon 1966 schrieb: „Der Gemeindepfarrer übt und weiß als Theologe um die Eigenart und Grenze, um die Möglichkeit und Fruchtbarkeit der Theologie als Ganzer, die wir auf der Universität nur noch im Wettstreit der Disziplinen kennen.“

Der Doxologie weist W. die Rolle der Vermittlerin zu, und es bleibt nur zu hoffen, daß sich viele Theologinnen und Theologen diesen klaren Prospekt zu Herzen nehmen, in unser aller Interesse. J. D.

Katholische Theologie (I)

Romano Guardini:

- „**Glaubenserkenntnis**“. Versuche zur Unterscheidung und Vertiefung (Werke, Sachbereich Christus und Christentum), 1997, 199 S., kt., 36,- DM;
- „**Vom Geist der Liturgie**“ (Werke, Sachbereich Liturgische Bildung), 1997, 90 S., kt., 24,80 DM;
- „**Predigten zum Kirchenjahr**“. Gesammelt und hrsg. von Werner Becker (Sachbereich Schriftauslegung und Verkündigung), 1998, 347 S., kt., 54,- DM;
- „**Der Gegensatz**“. Versuche zu einer Philosophie des Lebendig-Konkreten (Werke: Sachbereich Anthropologie und Kulturkritik), 1998, 188 S., kt., 38,- DM;

alle Bände im Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, und im Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn.

Romano Guardini (1885–1968) lehrte an den Universitäten Bonn, Berlin, Tübingen und München, wo er bis zu seiner Emeritierung den Lehrstuhl für Christliche Weltanschauung und Religionsphilosophie innehatte. Die Werkausgabe wird herausgegeben von Franz Henrich im Auftrag des Sachverständigengremiums für den literarischen Nachlaß Romano Guardinis bei der Katholischen Akademie in Bayern. Durch die Anbindung an die Katholische Akademie in Bayern erreichen die Werke Guardinis einen weiteren Interessentenkreis als sonst theologische Literatur.

Guardini hat immer über die spezifische Theologie hinaus Leserinnen und Leser gefunden, ja in der katholischen Theologie gilt die Arbeit Guardinis manchmal als zu weitschweifend. Dieser Vorwurf freilich trifft Guardini nicht. Er hat sich nie „verzettelt“, aber er hat einen Einstieg in viele Sachbereiche gefunden – von der christlichen Mitte her. So war er ein begnadeter Interpret literarischer Werke. Im ersten Band der oben genannten Bücher erschließt er die großen Themen des Glaubens in einfacher und überzeugender Weise für Nichttheologen. Es geht ihm – im zweiten Band – um die „Liturgiefähigkeit“ des Menschen, um die inneren

Voraussetzungen für den Mitvollzug der Liturgie; er hat die Liturgiereform des 2. Vatikanischen Konzils vorbereitet. Im dritten Band sind die wichtigsten Predigten aus 50 Jahren vereinigt. Ein Begleitbuch für persönliche Besinnung im Kirchenjahr. Zum vierten Band: Guardinis Philosophie des Lebendig-Konkreten hat in mancher Hinsicht das moderne dialogische Denken vorweggenommen. Ein philosophischer Ansatz für eine Weisheitslehre. K.-F. W.

Katholische Theologie (II)

Martha Zechmeister: „**Gottes-Nacht**“. Erich Przywaras Weg Negativer Theologie (Religion – Geschichte – Gesellschaft. Fundamentaltheologische Studien, Bd. 4), LIT Verlag, Münster, 1997, 340 S., geb., 48,80 DM.

Die vorliegende Wiener Habilitationsschrift zeigt, daß sich im Werk Erich Przywaras (1889–1972) Züge einer Gott-Rede enthüllen, die der Radikalität heutiger „Gotteskrise“ zu entsprechen vermag: Im Sich-Wund-Reiben an der Andersheit des konkret anderen mitmenschlichen Subjekts beginnt die Selbstbezogenheit und Selbstgenügsamkeit des Gott-Suchers aufzubrechen für den „Ganz-Anderen“, für den je größeren Gott. Die analogia entis ist Einweisung in die negative Theologie. Hier geht es natürlich auch um eine Auseinandersetzung mit evangelischer Theologie, nicht zuletzt mit Karl Barth und Wolfhart Pannenberg. K.-F. W.

Katholische Theologie (III)

Johannes Holdt: „**Hugo Rahner**“. Sein Geschichts- und symboltheologisches Denken, Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, 1997, 211 S., kt., 68,- DM.

Man kann Hugo Rahners (1900–1968) theologisches Werk als Symbol für die geistige Integration Europas verstehen. Sein Denken – so die zentrale These des vorliegenden Buches – gründet in einer Theologie des Abendlandes. Hugo Rahner unterscheidet sich von seinem Bruder Karl darin, daß es für ihn ein bleibendes Erbe Europas für das Christentum der Zukunft gibt. Dieses besteht besonders im abendländischen Humanismus und in der Symbolwelt der christlichen Antike. Hier sind – auch für die evangelische Theologie – Fragen der Inkulturation bzw. Neu-Inkulturation zu diskutieren. K.-F. W.

Katholische Theologie (IV)

Karl Rahner: „**Der Mensch in der Schöpfung**“. Bearbeitet von Karl-Heinz Neufeld (sämtliche Werke. Hrsg. von der Karl-Rahner-Stiftung unter Leitung von Karl Lehmann, Johann Baptist Metz, Karl-Heinz Neufeld, Albert Raffelt und Herbert Vorgrimler, Bd. 8), Verlag Herder, Freiburg i. Br., 1998, XXVI, 548 S., geb., 158,- DM (Subskriptionspreis 128,- DM).

Im vorliegenden Band wird Karl Rahners (1904 bis 1963) Vorlesung „Der Mensch in der Schöpfung“ erstmalig als gedruckte Fassung einem breiteren Kreis zugänglich gemacht. Rahner lehrte zwischen

Tradition und Herausforderung des Heute. Dem Band sind frühe Texte (u. a. Rezensionen) beigegeben. Rahner als Lehrendem zu begegnen, selbst wenn das mittels gedruckter Thesen geschieht, behält eigene Bedeutung. So nämlich wird die ihn bestimmende Dynamik der Verantwortung und des Denkens erfahrbar, ohne die das Eindringen in seinen theologischen Beitrag wenig fruchtbar bleibt. Besonders der Unterschied zwischen dem, was vorläufig, was versuchhaft, was impulsgebend auf der einen und was andererseits grundlegend, tragend und entscheidend ist, läßt sich sensibel einüben. Für Rahner steht in der Schöpfungslehre vor allem die Anthropologie im Vordergrund, die Frage nach dem Menschen, seinen Möglichkeiten, seinen Verantwortungen und seinem Schicksal. Der Band ist eine exzellente Einführung in Karl Rahners Denken; die lateinischen Texte sind abgedruckt und übersetzt.

K.-F. W.

Katholische Theologie (V)

Joseph Kardinal Ratzinger: „**Aus meinem Leben**“. Erinnerungen (1927–1977), Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart, 1998, 191 S., geb., 36,- DM.

Joseph Kardinal Ratzinger (geb. 1927), der Präfekt der Glaubenskongregation in Rom, zeichnet ein selbstkritisches und uneitles Lebensbild. Im theologischen Zentrum stehen der Gedankenaustausch mit Karl Rahner und Kardinal Frings in den fünfziger und sechziger Jahren und die Zeit als katholischer Dogmatiker in Tübingen. Im Jahr 1977 wurde Ratzinger zum Erzbischof von München und Freising ernannt. Er berichtet in seinen Erinnerungen bis an die Schwelle zu diesem Amt. Vielleicht schließt sich in einem Folgeband der weitere Lebensbericht an. Wer sich über die heutige katholische Theologie, besonders über ihre Wurzeln im 2. Vatikanischen Konzil, unterrichten will, hat in dieser theologischen Autobiographie ein spannendes Lektüreerlebnis.

K.-F. W.

Katholische Theologie (VI)

Johann Baptist Metz: „**Zum Begriff der neuen Politischen Theologie**“. 1967–1997, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, 1997, 211 S., kt., 36,- DM;

Tiemo Rainer Peters: „**Johann Baptist Metz**“. Theologie des vermißten Gottes (Theologische Profile), Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, 1998, 164 S., kt., 29,80 DM;

Johann Baptist Metz, Johann Reikertstorfer und Jürgen Werbick: „**Gottesrede**“ (Religion – Geschichte – Gesellschaft. Fundamentaltheologische Studien, Bd. 1), LIT Verlag, Münster, 1996, 94 S., kt., 19,80 DM.

Johann Baptist Metz (geb. 1928) ist der deutsche katholische Fundamentaltheologe mit der größten – weltweiten – Wirkung. Die sog. Befreiungstheologie ist ohne die Impulse seiner Politischen Theologie nicht zu denken. Metz beachtet die Leidensgeschichte der Menschheit und die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen der Zeit. Der vorliegende Band enthält die bedeutendsten Texte zur Politischen Theologie neben Metz' Hauptwerk

„Glaube in Geschichte und Gesellschaft“ aus den dreißig Jahren ihrer Geschichte.

Der in Münster lehrende Dominikaner Tiemo Rainer Peters zeichnet ein ebenso umfassendes wie differenziertes Bild Metz'. Dieser spricht von einer „Gotteskrise“, die nicht zuletzt deshalb so ernst ist, weil in ihr auch der Mensch tödlich bedroht scheint. Eine sehr gute Einführung in Metz' Werk.

Im dritten Band stellen sich drei Fundamentaltheologen – unter ihnen Metz – „fundamentalen“ Fragen der christlichen Gottesrede. Metz entfaltet die „schwachen“ Kategorien der Gottesrede in der Zeit der „Gotteskrise“ („Im Eingedenken fremden Leids“).

K.-F. W.

Katholische Theologie (VII)

„**Jahrbuch politische Theologie**“

Bd. 1: „**Demokratiefähigkeit**“. Hrsg. von Jürgen Manemann, 1996, IV, 266 S., kt., 34,80 DM;

Bd. 2: „**Bilderverbot**“. Hrsg. von Michael J. Rainer und Hans-Gerd Janßen, 1997, VII, 330 S., kt., 34,80 DM;

beide Bände im LIT Verlag, Münster.

Die beiden ersten Bände des „Jahrbuchs“ stehen jeweils unter einem Leitthema, in dem die biblische Gottesrede aufgenommen wird, weil sie die wichtigen Prozesse unserer Zeit anvisiert. Das Gottesthema darf nicht privatisiert werden. Im ersten Band schreiben u. a. Johann Baptist Metz, der evangelische Theologe Jürgen Moltmann, der Jurist Ernst-Wolfgang Böckenförde, der Philosoph Willi Oelmüller und der brasilianische Theologe Paulo Suess. Im zweiten Band geht es um das „Bilderverbot“. In der fortschreitenden Expansion multimedialer Kommunikation zeigt sich das Diktat der Sichtbarkeit. Gegen die Bilderflut und ihre scheinbar allmächtigen Mechanismen formiert sich Abwehr. Es schreiben u. a. der Rabbiner David R. Blumenthal, der evangelische Alttestamentler Jürgen Ebach, der Künstler Jochen Gerz, die Philosophin Agnes Heller, der Jurist Wolfgang Mantl, Johann Baptist Metz und der Filmregisseur Michael Verhoeven. Die beiden Bände diskutieren wichtige, ja zentrale Punkte gegenwärtiger gesellschaftlicher und theologischer Fragen.

K.-F. W.

Katholische Theologie (IX)

Herbert Vorgrimler: „**Wegsuche**“. Kleine Schriften zur Theologie.

Bd. 1 (Münsteraner Theologische Abhandlungen, Bd. 49/1), 1997, XVI, 676 S., Ln., 120,- DM;

Bd. 2 (Münsteraner Theologische Abhandlungen, Bd. 49/2), 1998, X, 758 S., Ln., 120,- DM;

beide Bände im Oros Verlag, Altenberge.

Herbert Vorgrimler (geb. 1929) lehrt seit 1972 als Nachfolger Karl Rahners an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Münster Dogmatik und Dogmengeschichte. Kardinal Franz König schreibt in seinem Geleitwort: „Vorgrimler gehört zu den Pionieren der deutschsprachigen Theologengeneration, die sich besonders bemühte, dem Konzil zu dienen und ihm die Treue zu halten – inmitten manch stürmischer Auseinandersetzungen“.

gen“ (Bd. 1, S. V). Die beiden Bände – mit dem bezeichnenden Titel „Wegsuche“ – enthalten etwa 80 Beiträge und befassen sich mit folgenden Schwerpunkten: „Glaubenszugänge und Interpretationen“ (mit einem Beitrag „Das Leiden Gottes“); „Kar samstag – Höllenabstieg Jesu Christi – Ostervigil“; „Sterben – Tod und Vollendung“; „Zum Gespräch mit dem Judentum“; „Dialog mit Andersdenkenden“; „Probleme der Kirche und ihrer Dienste; zum Diakonat“; „Liturgie – Sakramente“; „Zur Aktualität Karl Rahners“; „Theologische Porträts“ (z. B. zu Blaise Pascal, zu Hans Urs von Balthasar und zu Henri de Lubac). Es gab eine Zeit, in der es in der evangelischen Theologie hieß: „Catholica non leguntur“. Diese Zeit ist vorübergegangen. Theologie wird *auch* zur ökumenischen Theologie. Das zeigt in besonderer Weise Herbert Vorgrimlers Schaffen. K.-F. W.

Katholische Theologie (X)

Klaus Müller: „**Homiletik**“. Ein Handbuch für kritische Zeiten, 1994, 264 S., geb., 49,80 DM;

ders. und Bertram Stubenrauch: „**Geglaubt, be dacht, verkündet**“. Theologisches zum Predigen, 1997, 255 S., kt., 36,- DM;

beide Bände im Verlag Friedrich Pustet, Regens burg.

Zu den jüngeren katholischen Theologen, von denen in der Theologie viel zu erwarten ist, gehört der in Münster in der katholisch-theologischen Fakultät lehrende Philosoph Klaus Müller. Es ist erstaunlich, daß ein Philosoph und Theologe sich der Homiletik zuwendet. Müller tut dies in einer so erfrischenden Weise, daß man die beiden Bände evangelischen Theologinnen und Theologen sehr empfehlen kann. Müller setzt sich mit der Homiletik „in fundamental-theologischer Weise“ auseinander: „Homiletik ist eine ausgesprochen komplexe Disziplin. In ihr verweben sich Theologie und Spiritualität, Bibel und Welt, Reflexion und Erfahrung, Amt und Person. Mehr als alles andere bedarf sie darum in der heute gegebenen Situation postmoderner ‚Unübersichtlichkeit‘ (Habermas) zweierlei: Sie braucht einen durchgehenden roten Faden, der die Momente des Verkündigungs geschehens sowie die es bestimmenden Faktoren in ihrem Zusammenhang durchsichtig macht; und sie verlangt, daß sich die Antworten auf jene sie bewegenden Fragen auf Gründe stützen, deren Tragfähigkeit nicht an den Grenzen theologischer Sprachspiele und kirchlicher Vergesellschaftungsformen endet“ (S. 15). Der Band zielt auf Praxis, läßt moderne Sprachphilosophie fruchtbar werden, nimmt das Subjekt ernst (nicht „es“ predigt, sondern „ich predige“), erlaubt eine komplexe Standortbestimmung und bietet allen Predigenden – ob sie schon lange im Dienst der Verkündigung stehen oder ob sie „Anfangende“ sind – eine unumgängliche Selbstverständigung über den Dienst der Verkündigung.

Das gilt auch für den zweiten Band, den Müller mit dem Trierer Dogmatiker Bertram Stubenrauch geschrieben hat. Es wird deutlich, daß die Glaubenden sich vor kritischen Zeitgenossen nicht verbergen müssen. Das Buch zielt auf zentrale The-

men der Theologie, auf das Niveau der zeitgenö sischen theologischen Reflexion, auf eine geistliche Theologie. Müller schreibt u. a. über den Zugang zu Jesus, das Ostergeheimnis, das „Bad der Wie dergeburt“ sowie Solidarität und Selbstbestim mung. K.-F. W.

Luthertum

Wolf-Dieter Hauschild (Hrsg.): „**Profile des Lu thertums**“. Biographien zum 20. Jahrhundert (Die Lutherische Kirche. Geschichte und Gestalten, Bd. 20), Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh, 1998, VIII, 770 S., geb., 168,- DM.

„Das Luthertum ist eine so vielgestaltige und eigenartige Quelle, daß eine zutreffende Definition seines Wesens und seiner Erscheinungsformen erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Dezierte Nichtlutheraner haben es – oft sehr pauschal – wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Fehlhaltungen kritisiert; entschiedene Lutheraner haben es – oft mit der Schablone ihrer eigenen Position urteilend – in hohen Tönen als Vollgestalt des wahren Christentums gepriesen; distanzierte Zeitgenossen haben es – oft in geringer Kenntnis der tatsächlichen Situation – für eine unzeitgemäße und langweilige Erscheinungsform des Protestantismus gehalten. Die Wirklichkeit des sich als lutherisch verstehenden oder bezeichnenden Christentums ist allemal komplexer, als diese drei Auffassungen jeweils erfassen. Das wird paradigmatisch deutlich, wenn man sich diesem Phänomen durch Beschäftigung mit einzelnen Personen annähert, welche als lutherisch gelten können: Das, was an ihnen spezifisch ‚lutherisch‘ ist oder sein soll, bildet ein pluri formes Spektrum und gibt somit in relativ realitätsnaher Weise eine Auskunft über das, was Luthertum ist, über dessen Bedeutung für Theologie und Kirche und über die Wirkungsgeschichte von lutherischen Positionen. Das imposante Profil des deutschen Luthertums zeigt sich somit an den Gestalten, die das Erbe der durch Martin Luther angestoßenen Reformation zu ihrer Zeit produktiv gestaltet haben“ (Vorwort des Herausgebers, S. VII).

Der Band enthält 36 Beiträge, von denen nur einige genannt werden können: Paul Althaus (von Walter Sparr), Friedrich von Bodelschwingh (von Thomas Martin Schneider), Dietrich Bonhoeffer (von Hans Walter Krumwiede), Rudolf Bultmann (von Eberhard Hauschildt), Otto Dibelius (von Wilhelm Kahle), Herbert Girgensohn (von Sibylle Harff), Friedrich Gogarten (von Hermann Götz Göckeritz), Adolf von Harnack (von Wolf-Dieter Hauschildt), Kurt Ihlenfeld (von Christian-Erdmann Schott), Hans Joachim Iwand (von Friedrich Wilhelm Graf), Jochen Klepper (von Joachim Mehlhausen), Hanns Lilje (von Harry Oelke), Gerhard Ritter (von Kurt Nowak), Rudolf Alexander Schröder (von Henry Holze), Reinold von Thadden-Trieglaff (von Werner Klän), Theophil Wurm (von Jörg Thierfelder).

Die Beiträge ergeben ein ungewöhnlich differenziertes Bild deutscher Lutheraner, das den Pfarrerrinnen und Pfarrern, aber auch den Theologie Studierenden sehr zu empfehlen ist. Es ist ein wissen-

schaftliches Lesebuch ersten Ranges. Leider ist der Preis ungewöhnlich hoch.
K.-F. W.

Evangelische Kirche von Westfalen

Jürgen Kampmann: „**Von der altpreußischen Provinzial- zur westfälischen Landeskirche**“. Die Verselbständigung und Neuordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 14), Luther-Verlag, Bielefeld, 1998, 658 S., kt., 58,- DM.

Der Vf. schreibt in seiner Münsteraner Habilitationsschrift: „Kaum schwiegen nach dem Vorrücken der Alliierten gegen das Deutsche Reich im April 1945 in Westfalen die Waffen, begannen hier schon Verhandlungen über die Zukunft der evangelischen Kirche nach dem Ende der nationalsozialistischen Diktatur. Sie führten – ebenso wie im benachbarten Rheinland – nach wenigen Wochen im Sommer 1945 zur Verselbständigung dieser bisherigen Kirchenprovinz der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union zu einer selbständigen Landeskirche und zur Bildung einer neuen Kirchenleitung. Der damit eingeschlagene Weg wurde in den folgenden Jahren konsequent weiter beschritten, wobei bei dem Grade der Zerstörung dieser Kirchen nur eine gewisse Rechtskontinuität gewahrt werden konnte“ (S. 15). Nach diesen frühen Weichenstellungen erfolgte 1948 der „Neuaufbau der kirchlichen Leitungsgremien von der Ebene der Gemeinden bis zu der der Provinz.“ Der westfälische Präses Koch hat in Westfalen Entscheidendes geleistet.

Kampmann erörtert an den Quellen das Ende des „Dritten Reiches“ in Westfalen, die Weichenstellung zur Verselbständigung der westfälischen Kirchenprovinz, die Auseinandersetzung über den Berliner Führungsanspruch in der EKdapU, die erste Ausgestaltung der neuen landeskirchlichen Selbständigkeit durch die westfälische Kirchenleitung 1945/46, Versuche zur Überwindung von Gegensätzen in der Pfarrerschaft, die Regelung der Nachfolge von Präses Koch und Versuche zur „Selbstreinigung“ der westfälischen Kirche von

aus der Zeit des Nationalsozialismus Belasteten. Am Schluß stehen zwei Rückblicke: „Die Rolle der EKvW unter den deutschen Landeskirchen“ und „Die EKvW zwischen Rechtskontinuität und neu gesetzter Ordnung“. Es folgen alle nötigen Register.

Das Buch Kampmanns ist eine vorzügliche Arbeit zur Geschichte der Evangelischen Kirche von Westfalen. Wer die gegenwärtige Gestalt der EKvW verstehen will, muß ihr Werden kennen.

K.-F. W.

Kirchenbau

Ulrich Althöfer: „**Der Architekt Karl Siebold (1854–1937)**“. Zur Geschichte des evangelischen Kirchenbaus in Westfalen (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 15), Luther-Verlag, Bielefeld, 1998, 833 S. mit 111 Abb., kt., 88,- DM.

Der Kunsthistoriker Ulrich Althöfer legt seine kunsthistorische Dissertation vor. Sie widmet sich einem der prominentesten Vertreter des evangelischen Kirchenbaus in Westfalen, dem Architekten Karl Siebold, der von 1891 bis 1921 die Betheler Bauverwaltung und von 1906 bis 1930 das Provinzialkirchliche Bauamt leitete. Mit der vorliegenden Arbeit wird exemplarisch ein Weg zu den bis heute prägenden Gebäuden gewiesen. Der Vf. ordnet zunächst Aspekte der Lebens- und Arbeitsumstände Karl Siebolds. Es folgt – alphabetisch nach den Orten – der Katalog der Kirchenbauten Siebolds; sodann beschreibt Althöfer das Provinzialkirchliche Bauamt. Zahlreiche Verzeichnisse und Register schließen den Band ab.

„40 Jahre Kirchenbau Siebolds sind fast durchweg gekennzeichnet von einer beharrlichen Arbeit an zeitgemäßen, den gemeindlichen Verhältnissen angemessenen, preiswerten Entwürfen für überschaubare Predigtkirchen und stetiger Auseinandersetzung mit aktuellen kirchenbaulichen Fragen künstlerischer, liturgischer und vor allem auch denkmalpflegerischer Art. . . . Seine späteren Bauten kennzeichnet eine ‚pragmatische Moderne‘“ (S.765).
K.-F. W.

K 21098

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld – Fernruf: Sammel-Nr. 594-0. Bezugspreis jährlich 45,- DM (Kalenderjahr). – Erscheinungsweise: ca. 10mal jährlich in unregelmäßigen Abständen. – Postvertriebskennzeichen: K 21098. – Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, 33617 Bielefeld
